KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG Ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe

Kfz-Versicherung Verbraucherinformation

Stand: 01.07.2014

25 136 20 1006 001 0 01.15



KRAVAG-ALLGEMEINE Kfz-Versicherung Verbraucherinformation

Gesamt-Inhaltsverzeichnis

	Seite
Informationen zum Antrag auf Kfz-Versicherung	2
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)	4
Merkblatt zur Datenverarbeitung	67

KKA0714 Seite 1 von 71

Informationen zum Antrag auf Kfz-Versicherung

I. Wichtige Informationen

1. Risikoträger

Risikoträger ist die KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg, eingetragen beim Amtsgericht Hamburg, HRB 64830, vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzender: Dr. Norbert Rollinger. Aufsichtsratsvorsitzender: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers.

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG betreibt die Kfz- und Schutzbriefversicherung.

3. Widerrufsrecht

Sie können

- Versicherungsbestätigung Ihre Anforderung einer Vorlage bei der Zulassungsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach deren Erhalt oder
- Ihren Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg, Telefax: 040 23606-4366, E-Mail: info@kravag.de.

Bitte beachten Sie, dass Sie ab dem Tag, an dem uns Ihr Widerruf zugeht, keinen Versicherungsschutz mehr haben.

Im Falle Ihres Widerrufs steht uns der nach unserem Tarif vorgesehene Beitrag zeitanteilig nach der Anzahl der Tage von der Fahrzeug-Zulassung bis zum Zugang des Widerrufs bei uns zu. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten. Wir berechnen Ihnen wie folgt den Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand x 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine von uns oder einem Dritten erbrachte Dienstleistung auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und uns betrifft. Eine Vertragsstrafe aufgrund Ihres Widerrufs darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Zuständigkeiten für Fragen und Beschwerden

Wir möchten, dass Sie zufrieden sind! Sollten Sie irgendwelche Fragen oder Beanstandungen haben, dann richten Sie diese bitte an

- die Sie betreuende Agentur, Telefon-Nummer und Anschrift siehe Versicherungsschein oder die Direktion der KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg, E-Mail: info@kravag.de oder
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0, Telefax: 0228 4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de
- den Versicherungsombudsmann.
 - Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können deshalb das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfähren in Anspruch nehmen.
 - Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 632, 10006 Berlin, Telefon: 0800 369-6000, Telefax: 0800 369-9000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten. Das insoweit zuständige Gericht können Sie Abschnitt L AKB entnehmen.

5. Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht

Versicherung setzt Vertrauen voraus - auf beiden Seiten! Bitte unterrichten Sie uns daher vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände, die Auswirkungen auf das bei uns versicherte Risiko haben könnten. Dann finden wir auch eine Lösung! Bewusstes Verschweigen dagegen oder gar wahrheitswidrige Angaben können Ihren Versicherungsschutz gefährden.

KKA0714 Seite 2 von 71

II. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- 1. Ich willige ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe meine Daten, soweit sich diese aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben (z. B. Versicherungsfälle, Risiko- oder Vertragsänderungen), im erforderlichen Umfang
 - a. zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung der Rückversicherung an die Rückversicherer und
 - b. zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung von Ansprüchen an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) auch zur Weitergabe an die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG sowie an andere Versicherer übermitteln.

Die Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für anderweitig beantragte Versicherungsverträge und bei künftigen Anträgen.

- 2. Ich bin damit einverstanden, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe bei anderen Versicherern, zu denen ich Vertragsbeziehungen unterhalte oder unterhalten habe, die zur Beurteilung des Risikos oder zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags erforderlichen Auskünfte einholen und übermittelt bekommen.
- 3. Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.
- 4. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.
- 5. Ich kann der Verarbeitung oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
- 6. Schließlich erkläre ich, dass mir die Möglichkeit gegeben wurde, von dem beigefügten Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

KKA0714 Seite 3 von 71

Seite

Stand Juli 2014

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Inhaltsverzeichnis

Δ Welc	he Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	
	<u> </u>	
A.1 Hai	tpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen Was ist versichert?	
A.1.2	Wer ist versichert?	
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	
A.1.5	Was ist nicht versichert?	
	skoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug	
A.2.1	Was ist versichert?	
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	
A.2.4	Wer ist versichert?	
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	
A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung?	
A.2.8	Sachverständigenkosten	
A.2.9	Mehrwertsteuer	•
A.2.10	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	•
A.2.11	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	•
A.2.12	Selbstbeteiligung	•
A.2.13	Was wir nicht ersetzen	•
A.2.14	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	•
A.2.15	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	•
A.2.16	Was ist nicht versichert?	•
A.2.17	Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	•
A.2.18	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	•
	nutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	•
A.3.1	Was ist versichert?	•
A.3.2	Wer ist versichert?	•
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	•
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	•
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	•
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	•
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod ab 50 km Entfernung auf einer Reise	•
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	2
A.3.9	Was ist nicht versichert?	2
A.3.10	Abtretung	2
A.3.11	Verpflichtung Dritter	2
	assen-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden	- 2
A.4.1	Was ist versichert?	- 2
A.4.2	Wer ist versichert?	2
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	2
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Insassen-Unfallversicherung?	2
A.4.5	Leistung bei Invalidität	2
A.4.6	Leistung bei Tod	- 2
A.4.7	Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld	- 2
A.4.8	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	2
A.4.9	Fälligkeit und Zahlung	2
A.4.10	Was ist nicht versichert?	2
	slandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus)	2
A.5.1	Was ist versichert?	2
A.5.2	Wer ist versichert?	2

KKA0714 Seite 4 von 71

Stand Juli 2014

A.5.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	26
A.5.4	Welche Leistungen umfasst die Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief	00
^ E E	(Schutzbrief Plus)?	26
A.5.5 A.5.6	Fälligkeit und Zahlung Was ist nicht versichert?	26 26
A.5.7	Verpflichtung Dritter	26
	erschutz-Versicherung	27
A.6.1	Was ist versichert?	27
	Wer ist versichert?	27
A.6.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	27
A.6.4	Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutz-Versicherung?	27
A.6.5	Fälligkeit und Zahlung, Abtretung	27
	Was ist nicht versichert?	27
	renzdeckung - für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge	28
A.7.1 A.7.2	Was ist versichert?	28 28
	Welche Ereignisse sind versichert? Wer ist versichert?	28
A.7.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	28
A.7.5	Was zahlen wir bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust?	28
A.7.6	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	28
	Was wir nicht ersetzen	28
A.7.8	Was ist nicht versichert?	28
	o-Extra-Versicherung - Versicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden	29
A.8.1	Was ist versichert?	29
	Welche Ereignisse sind versichert?	29
A.8.3	Wer ist versichert?	29 29
A.8.4 A.8.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? Was zahlen wir bei Beschädigung oder Zerstörung?	29
A.8.6	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	29
A.8.7	Selbstbeteiligung	29
A.8.8	Was wir nicht ersetzen	30
A.8.9	Schäden, für die ein Dritter einzutreten hat	30
	Was ist nicht versichert?	30
	eltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem	
	chadensgesetz	31
	Was ist versichert?	31
A.9.2 A.9.3	Wer ist versichert? Bis zu welcher Höhe leisten wir?	31 31
A.9.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	31
	Was ist nicht versichert?	32
71.0.0	The let mone versioner.	
B Beginr	n des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	32
	n beginnt der Versicherungsschutz?	32
	aufiger Versicherungsschutz	32
B.2.1	Haftpflichtversicherung	32
B.2.2	Zusätzlich zur gesetzlichen Haftpflichtversicherung gewährter vorläufiger Versicherungsschutz	32
B.2.3	Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz	32 32
B.2.4 B.2.5	Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	32
B.2.6	Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf	32
B.2.7	Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz	33
	gszahlung	33
	ung des ersten oder einmaligen Beitrags	33
C.1.1	Rechtzeitige Zahlung	33
C.1.2	Nicht rechtzeitige Zahlung	33
C.1.3	Rücktritt bei nicht rechtzeitiger Zahlung ung des Folgebeitrags	33 33
C.2.2anii C.2.1	Rechtzeitige Zahlung	33
C.2.2	Nicht rechtzeitige Zahlung	33
C.2.3	Schadenereignis nach Ablauf der Zahlungsfrist	33

KKA0714 Seite 5 von 71

Stand Juli 2014

C.2.4 Kündigung bei nicht rechtzeitiger Zahlung C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel C.4 Zahlungsperiode C.5 Nachhaftung in der Haftpflichtversicherung	33 33 34 34
D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? D.1 Bei allen Versicherungsarten D.1.1 Vereinbarter Verwendungszweck D.1.2 Berechtigter Fahrer D.1.3 Fahren mit Fahrerlaubnis D.1.4 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen D.2 Zusätzlich in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadensversicherung D.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel D.2.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen und Rennen D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? D.3.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung D.3.2 Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung D.3.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung D.3.4 Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher Straftat	34 34 34 34 34 34 35 35 35 35
E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	35
E.1 Bei allen Versicherungsarten E.1.1 Anzeigepflicht E.1.2 Anzeigepflicht bei Ermittlungen E.1.3 Aufklärungspflicht E.1.4 Schadenminderungspflicht E.2 Zusätzlich in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadensversicherung E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen E.2.2 Anzeige von Kleinschäden E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen E.2.4 Führung des Rechtsstreits E.2.5 Bei drohendem Fristablauf E.2.6 Anzeige des Versicherungsfalls in der Umweltschadensversicherung E.2.7 Besondere Informationspflichten in der Umweltschadensversicherung E.2.8 Einholen unserer Weisung in der Umweltschadensversicherung E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung E.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung E.3.2 Einholen unserer Weisung E.3.3 Anzeige bei der Polizei E.3.4 Anzeige des Versicherungsfalls im Werkstattservice E.3.5 Werkstattbindung im Werkstattservice	35 35 35 36 36 36 36 36 36 36 37 37 37 37
E.4 Zusätzlich beim Schutzbrief und bei der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief	27
 (Schutzbrief Plus) E.4.1 Einholen unserer Weisung E.4.2 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht E.4.3 Polizeiprotokoll E.4.4 Europäischer Unfallbericht E.4.5 Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte E.5 Zusätzlich in der Insassen-Unfallversicherung und in der Fahrerschutz-Versicherung E.5.1 Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden in der Insassen-Unfallversicherung E.5.2 Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht E.5.3 Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität in der Insassen-Unfallversicherung E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? E.6.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung E.6.2 Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung E.6.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung E.6.4 Erweiterung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung E.6.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung 	37 37 37 37 37 37 37 38 38 38 38 38
E.6.6 Leistungsfreiheit für Mehrkosten E.6.7 Mindestversicherungssummen	38 38
List. Immassirational government	50

KKA0714 Seite 6 von 71

Stand Juli 2014

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	38
F.1 Pflichten mitversicherter Personen	38
F.2 Ausübung der Rechte	38
F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	39
G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	39
G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	39
G.1.1 Vertragsdauer	39
G.1.2 Automatische Verlängerung	39
G.1.3 Verträge mit einer befristeten Laufzeit	39
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	39
G.2.1 Kündigung zum Ablauf	39
G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes	39
G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis	39
G.2.4 Wirksamwerden Ihrer Kündigung nach G.2.3	39
G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs	39
G.2.6 Kündiğung durch neue Versicherung bei Erwerb	39
G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung	40
G.2.8 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs	40
G.2.9 Kündiğung bei Veränderung des SF-Klassensystems	40
G.2.10 Kündigung bei Bedingungsänderung	40
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	40
G.3.1 Kündigung zum Ablauf	40
G.3.2 Kündiğung des vorläufigen Versicherungsschutzes	40
G.3.3 Kündiğung nach einem Schadenereignis	40
G.3.4 Kündiğung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags	40
G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs	40
G.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs	40
G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs	41
G.4 Kündigung einzelner Versicherungen	41
G.4.1 Rechtlich selbstständige Verträge	41
G.4.2 Recht zur Kündigung aller Verträge	41
G.4.3 Kündigungsfiktion	41
G.4.4 Ende des Schutzbriefs, der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief	
Plus) und der Fahrerschutz-Versicherung bei Kündigung der Haftpflichtversicherung	41
G.4.5 Endé der Kasko-Extra-Versicherung und der Differenzdeckung bei Kündigung oder	
Umwandlung der Vollkasko	41
G.4.6 Ende des Werkstattservices bei Kündigung der Kaskoversicherung	41
G.4.7 Ende des Rabattschutzes	41
G.4.8 Kündigung bei mehreren versicherten Fahrzeugen	41
G.5 Form und Zugang der Kündigung	41
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung	41
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	42
G.7.1 Übergang der Versicherung auf den Erwerber	42
G.7.2 Beiträgsanpassung für den Erwerber	42
G.7.3 Beitrag für die laufende Zahlungsperiode	42
G.7.4 Anzeige der Veräußerung	42
G.7.5 Kündiğung des Vertrags	42
G.7.6 Zwangsversteigerung	42
G.8 Wagniswegfall	42
H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen,	
Kurzzeitkennzeichen	42
H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	42
H.1.1 Kein Ende des Vertrags durch Abmeldung	42
H.1.2 Beitragsfreie Ruheversicherung	42
H.1.3 Keine Ruheversicherung	42
H.1.4 Umfang der Ruheversicherung	42
H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung	42
H.1.6 Wiederanmeldung	43
H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung	43

KKA0714 Seite 7 von 71

Stand Juli 2014

H.1.8 Wiederanmeldung mit anderer Versicherungsbestätigung H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	43 43
H.2.1 Versicherungsschutz in der Saison	43
H.2.2 Ruheversicherung	43
H.2.3 Fahrten außerhalb der Saison	43
H.3 Versicherungsschutz für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	43 43
H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen? H.4.1 Versicherungsumfang	43
H.4.2 Versicherungsdauer	43
I Schadenfreiheitsrabatt-System	43
I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	43
I.2 Ersteinstufung	43
I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0	43
I.2.2 Sonder-Ersteinstufung in eine SF-Klasse in der Haftpflichtversicherung	44
I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Haftpflichtversicherung in der Vollkasko	45
I.2.4 Führerschein-Sonderregelung	45
I.2.5 Fortfall von Einstufungs-Voraussetzungen während der Laufzeit Ihres Vertrags	45
I.3 Jährliche Neueinstufung I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung	46 46
I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	46
I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen	46
I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, 0, S oder M	46
I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	46
I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	46
I.4.1 Schadenfreier Verlauf	46
I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf	47
I.5 Wie können Sie eine Rückstufung in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko vermeiden	
I.5.1 Schadenrückkauf I.5.2 Rabattschutz	47 47
I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs	47
I.6.1 In welchen Fällen ist die Übernahme eines Schadenverlaufs möglich?	47
I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme eines Schadenverlaufs?	47
1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf au	
I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	49
I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs des versicherten Fahrzeugs	49
I.7.1 Abgabe der Schadenverläufe	49
I.7.2 Neueinstufung des Vertrags nach Abgabe der Schadenverläufe	49
I.7.3 Nacherhebung des Mehrbeitrags I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf	49 49
I.8.1 Umfang der Auskünfte an uns	49
I.8.2 Umfang unserer Auskünfte	49
I.8.3 Meldung zur SF-Klasse M, 0 oder S	49
I.8.4 Auskunft zur SF-Klasse M, 0 oder S	49
J Wie berechnet sich der Beitrag? Wie ändert er sich aufgrund tariflicher Maßnahmen?	50
J.1 Typklasse	50
J.2 Regionalklasse	50
J.3 Tarifänderung	50
J.3.1 Tarifanhebung	50
J.3.2 Tarifabsenkung	50
J.4 Kündigungsrecht	50 50
J.5 Ånderung des SF-Klassen-Systems	50
K Wie berechnet sich der Beitrag? Wie ändert er sich aufgrund von Umständen aus Ihrem Bereich?	51
K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	51 51
K.2. Anderding von Merkmalen zur Beitragsberechnung K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?	51
K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag	51
K.2.3 Auswirkung der Änderung der Jahresfahrleistung	51

KKA0714 Seite 8 von 71

Stand Juli 2014

 K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung K.4.1 Anzeige von Änderungen K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben 	5 5 5 5 5	
K.4.4 Zusätzlicher Beitrag bei unzutreffenden Angaben K.4.5 Folgen von Nichtangaben K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	5′ 5′ 5′	
L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind L.1.1 Versicherungsombudsmann L.1.2 Versicherungsaufsicht L.1.3 Rechtsweg L.2 Gerichtsstände L.2.1 Wenn Sie uns verklagen L.2.2 Wenn wir Sie verklagen	52 52 52 52 52 52 52 52 52	
L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt M - entfällt -	52 52	
N Bedingungsänderung	53	
N.1 In welchen Fällen sind wir berechtigt, Bedingungen zu ändern? N.2 Welche Bedingungen dürfen wir ändern? N.3 Kündigungsrecht	53 53 53	
Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System 1 Pkw	5 4	
 1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze 1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw 2 Krafträder, Trikes und Quads 	54 55 56	
2.1 Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	56	
2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes und Quads 3 Leichtkrafträder	56 57	
 3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze 3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern 4 Taxen und Mietwagen 	57 57 57	
 4.1 Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze 4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen 	57 58	
 5 Camping-Kfz 5.1 Einstufung von Camping-Kfz in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze 5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Camping-Kfz 	58 58 59	
 6 Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Haftpflicht) und Stapler (nur Haftpflicht) 6.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze 6.2 Rückstufung im Schadenfall 7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper 7.1 Einstufung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern in 	59 59 59 60	
Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze 7.2 Rückstufung im Schadenfall bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern	60 60	
Anhang 2: Kfz-FlottenPolice 6		
 Einstufung in FlottenPolice-Klassen (F-Klassen) Grundsatz Einstufung neu hinzukommender Risiken Einstufung neu abgeschlossener oder umgewandelter Kaskoverträge Umstufung in Abhängigkeit des Schadenverlaufs Grundsatz Vorläufige Umstufung 	666666	

KKA0714 Seite 9 von 71

Verbraucherinformation

KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG Seite 7

Stand Juli 2014

2.3 Endgültige Umstufung	62
2.4 Schadenquote	62
2.5 Schadenrückkauf	62
3. Neutarifierung bei Unterschreiten der Fuhrpark-Mindestgröße	62
4. Fortführung von Schadenfreiheitsrabatten	62
5. Nicht versicherbare Risiken	62
6. Änderung der FlottenPolice-Klassen und der Umstufungstabelle	62
Anhang 3: Kfz-BranchenPolice	63
Anhang 3: Kfz-BranchenPolice 1. Grundsatz	63
_	
1. Grundsatz	63
Grundsatz Sonder-Ersteinstufungen in der Haftpflichtversicherung und Vollkasko	63 63
 Grundsatz Sonder-Ersteinstufungen in der Haftpflichtversicherung und Vollkasko Übernahme eines Schadenverlaufs 	63 63 63

KKA0714 Seite 10 von 71

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (Å.2)
- Schutzbrief (A.3)
- Insassen-Unfallversicherung (A.4)
- Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) (A.5)
- Fahrerschutz-Versicherung (A.6)
- Differenzdeckung (A.7)
- Kasko-Extra-Versicherung (A.8)
- Umweltschadensversicherung (A.9)

Diese Versicherungen werden - mit Ausnahme der Umweltschadensversicherung - als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Pkw im Sinne dieser Bedingungen sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

- 1. Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
 - a. Personen verletzt oder getötet werden,
 - b. Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c. Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Einund Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

- 2. Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
- Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

4. Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Gleiches gilt für die Abwehr von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, insbesondere Feuerwehrkostenbescheiden, sowie zur Abgabe notwendiger Erklärungen nach öffentlichem Recht, die zur Regulierung des Schadenfalls erforderlich sind.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

- 5. Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
 - Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

KKA0714 Seite 11 von 71

Führen fremder Fahrzeuge

6. Sofern Sie für Ihren Pkw, Ihr Kraftrad oder Ihr Camping-Kfz mit uns eine über die gesetzlichen Mindestversicherungssummen hinausgehende pauschale Deckung vereinbart haben, erstreckt sich Ihre Haftpflichtversicherung dem Grunde und der Höhe nach auch auf die Schäden, die Sie als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs verursachen, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft oder juristische Person geschlossen, tritt an Ihre Stelle die natürliche Person, der das Firmenfahrzeug aufgrund besonderen Vertrags als

Dienstfahrzeug zur privaten und beruflichen Nutzung überlassen wurde.

Umweltschadensversicherung für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

7. Sofern Sie mit uns eine über die gesetzlichen Mindestversicherungssummen hinausgehende pauschale Deckung vereinbart haben, umfasst Ihre Haftpflichtversicherung auch die Umweltschadensversicherung nach A.9 für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz in dem dort genannten Umfang.

Eigen-Kollisionsschäden

Bei Pkw haben Sie in der Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz für Sachschäden, die eine nach A.1.2 mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer an einem anderen Ihrer Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum durch den Gebrauch des versicherten zufügt. Folgeschäden Pkw Dadurch entstehende B. Wertminderung, (z. Mietwagenkosten/Nutzungsausfall sonstiae Ausfallkosten) und sind Versicherungsschutz ausgeschlossen. Kein Versicherungsschutz besteht auf Ihren eigenen Grundstücken.

Unsere Entschädigungsleistung ist auf 30.000 EUR für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres begrenzt. Je Schadenfall ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 EUR von Ihnen zu tragen.

A.1.5.6 gilt insoweit nicht.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a. Den Halter des Fahrzeugs,
- b. den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c. den Fahrer des Fahrzeugs,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e. Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f. den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g. den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- h. Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs nach A.1.1.6,
- i. die sonstigen berechtigten Personen (Insassen, Einweiser, Bediener) innerhalb und außerhalb des Fahrzeugs, wenn diese einen Schaden zu vertreten haben, der überwiegend durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht wurde und sie nicht durch eine andere Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in Anspruch nehmen können.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? Höchstzahlung

1. Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

KKA0714 Seite 12 von 71

2. Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

3. Soweit nichts anderes mit Ihnen vereinbart ist, gelten bei der Gewährung von vorläufigem Versicherungsschutz die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

4. Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? Versicherungsschutz in Europa und in der EU

 Sie haben in der Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

2. Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Führen fremder Fahrzeuge

- 3. Ist Ihr Pkw bei uns haftpflichtversichert oder handelt es sich bei Ihrem Fahrzeug um ein Kraftrad oder Camping-Kfz, haben Sie in der Haftpflichtversicherung beim Führen fremder Fahrzeuge nach A.1.1.6 Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland.
- 4. Šoweit nichts anderes mit Ihnen vereinbart ist, besteht bei der Gewährung von vorläufigem Versicherungsschutz kein Versicherungsschutz nach A.1.4.3.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

3. Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

4. Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

KKA0714 Seite 13 von 71

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

6. Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

9. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Schadenersatzansprüche beim Führen fremder Fahrzeuge

10. Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des fremden Fahrzeugs, für Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des fremden Fahrzeugs und wenn Ihnen oder einer nach A.1.2.h mitversicherten Person den Umständen nach hätte bekannt sein müssen, dass für das fremde Fahrzeug keine Haftpflichtversicherung besteht.

Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz

11. Kein Versicherungsschutz besteht für die in der Umweltschadensversicherung nicht versicherten Schäden nach A.9.5.

A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert? Ihr Fahrzeug

 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Anmelde- und zuschlagsfrei mitversicherte Teile

- 2. Anmelde- und zuschlagsfrei mitversichert sind soweit nicht unter A.2.1.3 und A.2.1.4 aufgeführt die unter Verschluss verwahrten, im Fahrzeug eingebauten oder durch entsprechende Halterung mit dem Fahrzeug fest verbundenen Fahrzeug- und Zubehörteile, sofern dem die Allgemeine Betriebserlaubnis nicht entgegensteht. Zuschlagsfrei mitversichert sind ferner die Zubehörteile, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen oder die ausschließlich der Erhöhung der Verkehrs- oder Diebstahlssicherheit bzw. der Pannen- oder Unfallhilfe dienen und nicht nach A.2.1.3 ausdrücklich als zuschlagspflichtig benannt sind. Mitversichert sind insbesondere
 - Anbauteile von landwirtschaftlichen Zugmaschinen (z. B. Frontlader, Schneepflug, Heuwender) bis zu einer Entschädigungsobergrenze von jeweils 15.000 EUR,
 - Dachkoffer, Gepäckträger,
 - Fotoapparate bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 100 EUR,
 - Freisprecheinrichtungen für Mobiltelefon (ausgenommen jedoch das Mobiltelefon selbst),
 - Funkanlagen und Antennen,
 - Fußbodenbeläge bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 500 EUR,
 - Garagentoröffner (Sendeteil) bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 100 EUR,
 - Informations- und Unterhaltungssysteme (Navigationssystem, Radio, Verstärker, Equalizer, CD-, MD- und DVD-Player, MC-Recorder, Lautsprecher, Antenne, Fernseher und Video-Recorder) bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 5.000 EUR (die Entschädigungsobergrenze gilt nicht für Pkw, Krafträder und Leichtkrafträder); für den überschießenden Differenzbetrag gilt A.2.1.3 entsprechend,
 - Kindersitze,
 - Ladebordwand einschließlich Hydraulik,
 - Maut-Vignette,
 - Navigations-CD/-DVD bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 200 EUR,

- Pannen-Werkzeug bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 500 EUR,

KKA0714 Seite 14 von 71

Stand Juli 2014

- Räder mit Winter- oder Sommerbereifung (ein zusätzlicher Satz),
- Schonbezüge und Sitzfelle sowie Sitzauflagen bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 500 EUR,
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) für Zweiradfahrer, wenn über Halterung mit dem Zweirad so verbunden, dass unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung des Helms und/oder Fahrzeugs nicht möglich ist,
- Umweltplakette (Feinstaubplakette),
- Unfalldatenschreiber, automatische Notrufeinrichtungen und Detektoren zur Wiederauffindung gestohlener Fahrzeuge einschließlich der damit verbundenen Satellitenortungs- und Telemetriegeräte,
- Werbebeschriftung sowie Poster- und Airbrushmotive,
- Wolldecken in Möbel- und Umzugsfahrzeugen bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 500 EUR.
- zugelassene Veränderungen am Fahr- und/oder Triebwerk aller Art zur Leistungssteigerung oder Verbesserung der Fahreigenschaften.

Anmelde- und zuschlagspflichtige Fahrzeug- und Zubehörteile (gilt nicht für Pkw, Krafträder und Leichtkrafträder)

- 3. Anmeldepflichtig und nur gegen Zuschlag mitversicherbar sind folgende Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterung fest verbunden sind:
 - Anbauteile, deren jeweiliger Neuwert die Entschädigungsobergrenze nach A.2.1.2 übersteigt, und Zusatzausstattungen von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.
 - Außensprechanlage (Mikrofon- und Lautsprecheranlage),
 - Bar.
 - Faxgerät,
 - Informations- und Unterhaltungssysteme (Navigationssystem, Radio, Verstärker, Equalizer, CD-, MD- und DVD-Player, MC-Recorder, Lautsprecher, Antenne, Fernseher und Video-Recorder), deren Gesamtneuwert die Entschädigungsobergrenze nach A.2.1.2 übersteigt (nur Differenzbetrag),
 - Kühlaggregat,
 - Ladegerät zum Heben und Senken von Lasten,
 - Ladekran,
 - Panzerglas.
 - Rollboden (automatisch),
 - Telefon mit Antenne,
 - Vorzelt.
 - Wohnwagen-Wechselaufbau für Pickup-Lkw.

Die vorstehend aufgeführten Teile sind nur dann und insoweit mitversichert, wie hierfür ein nach dem Gesamtneuwert zu berechnender Beitragszuschlag gezahlt wurde. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Teile

- 4. Nicht versicherbar sind soweit nicht durch A.2.1.2 erfasst die im Fahrzeug lediglich mitgeführten Gegenstände, auch wenn sie in das Fahrzeug eingebaut oder fest mit dem Fahrzeug verbundenen sind, wie z. B.:
 - Atlas und Autokarten,
 - Bild-, Ton- und sonstige Datenträger (z. B. CD, DVD),
 - Campingausrüstung,
 - Ersatzteile,
 - Fahrerkleidung (außer Gefahrgutausrüstung),
 - Faltgarage, Regen- oder Sonnenschutzplane,
 - Kühltasche.
 - Magnetschilder,
 - Maskottchen,
 - mobile Navigationssysteme,
 - Mobiltelefon.
 - Rasierapparat,
 - Staubsauger.

KKA0714 Seite 15 von 71

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

1. Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

2. Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Erdbeben, Lawinen und Muren, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

3. Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Erdbeben, Lawinen, auch Dachlawinen, und Muren, Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Erdbeben gilt eine naturbedingte, messbare Erschütterung des Erdbodens. Als Lawine gilt ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Schnee- oder Eismassen. Als Mure gilt ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Geröll-, Schlamm- oder Gesteinsmassen. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

4. Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren.

Glasbruch

5. Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.

Kurzschlussschäden

6. Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss einschließlich der dadurch bedingten Überspannungsschäden an angeschlossenen Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser). Der Ersatz von Aggregatschäden ist auf 2.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z. B. Informations- und Unterhaltungssysteme).

Tierbissschäden

7. Versichert sind Schäden durch Tierbiss (ausgenommen Haus- und Nutztiere) einschließlich Folgeschäden bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 3.000 EUR.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

1. Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen

3. Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen Dritter.

KKA0714 Seite 16 von 71

Transport auf einer Fähre

- 4. Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass
 - das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
 - das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült
 - das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet das Fahrzeug zu opfern. um die Fähre, die Passagiere und/oder die Ladung zu retten.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist (z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs), auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Im Werkstattservice haben Sie Anspruch auf Leistungen nach A.2.7.4 nur für Schäden, die sich in der Bundesrepublik Deutschland ereignen.

Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust? A.2.6

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1. Bei Zerstörung des Fahrzeugs zahlen wir darüber hinaus die Kosten für dessen Entsorgung, wenn aus den vorhandenen Rest- und Altteilen kein Restwert zu erzielen ist und für ein Ersatzfahrzeug bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG oder Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft eine Kaskoversicherung abgeschlossen wird.

Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir die Gebühren der Zulassung des Ersatzfahrzeugs einschließlich der Kosten für dessen Kennzeichen, sofern für dieses bei der Allgemeine Versicherung AG. KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG. KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG oder Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft eine Kaskoversicherung ab dem Tag der Zulassung abgeschlossen wird.

Neupreisentschädigung

- 2. Wir zahlen den Neupreis unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. Bei Pkw zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.8, wenn innerhalb von 20 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt oder wenn innerhalb von 18 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug oder Vorführfahrzeug mit einer Laufleistung von maximal 1.000 km vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
 - b. Bei Informations- und Unterhaltungssystemen zahlen wir den Neupreis
 - bei Pkw, wenn innerhalb von 20 Monaten,
 - bei Fahrzeugen, die nicht Pkw sind, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Erwerb als Neugerät an diesem ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor. A.2.6.8 gilt entsprechend.

Kaufwertentschädigung

In der Vollkasko zahlen wir bei Pkw den Kaufwert des Fahrzeugs nach A.2.6.9, wenn innerhalb von 20 Monaten nach dessen erstmaliger Zulassung auf Sie ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt oder wenn innerhalb von 18 Monaten nach dessen erstmaliger Zulassung auf Sie ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Schloss- und Schlüsselersatz bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel

Nach einer Entwendung Ihrer Fahrzeugschlüssel zahlen wir die Kosten für den Austausch der betroffenen Fahrzeugschlösser und die dazugehörigen Schlüssel.

KKA0714 Seite 17 von 71

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Kaufwert?

- 5. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- 6. Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- 7. Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- 8. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
- Kaufwert ist der durch einen von uns beauftragten Kraftfahrzeugsachverständigen ermittelte Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Tag der erstmaligen Zulassung auf Sie. Berücksichtigt wird dabei auch der Fahrzeugzustand unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

- Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten einschließlich der Kosten für Bremsflüssigkeit, Fette, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmittel, Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen bis zu folgenden Obergrenzen:
 - a. Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b.
 - b. Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6.
 - c. Haben Sie mit uns den Werkstattservice vereinbart und lassen Sie Ihren Pkw nicht reparieren, werden wir auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen und Ihnen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6 ersetzen, wie sie in einer von uns ausgewählten Werkstatt entstanden wären.
 - d. Haben Sie mit uns den Werkstattservice vereinbart und lassen Sie Ihren Pkw nicht in einer von uns ausgewählten Werkstatt, sondern in einer anderen Werkstatt reparieren, ist Ihr Erstattungsanspruch auf 85 % der erforderlichen Reparaturkosten begrenzt.

Abschleppen

2. Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.

Abzug neu für alt

- 3. Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, gelten folgende Regelungen:
 - a. Bei Pkw ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung sowie der Fahrzeug- und Zubehörteile keinen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).
 - b. Bei Fahrzeugen, die nicht Pkw sind, ziehen wir von den Kosten der Bereifung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).
 - c. Bei allen Fahrzeugen ziehen wir von den nach A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert geltenden bzw. gegen Zuschlag mitversicherten Funkgeräten, Informations- und Unterhaltungssystemen, Telefonen und Faxgeräten einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

Werkstattservice für Pkw

- 4. Wird Ihr Pkw in einer von uns ausgewählten Werkstatt repariert, übernehmen wir im Werkstattservice für Pkw folgende Leistungen:
 - Hol- und Bringservice (nicht bei Glasbruch nach A.2.2.5)
 Wir sorgen für den Transport Ihres Pkw in eine von uns ausgewählte Werkstatt und für den Rücktransport des reparierten Fahrzeugs zu seinem regelmäßigen Standort.

KKA0714 Seite 18 von 71

Garantie

Für die Reparaturarbeiten, die von der von uns ausgewählten Werkstatt durchgeführt werden, gewähren wir eine dreijährige Garantie.

Ersatzfahrzeug

Für die Dauer der Reparatur in der von uns ausgewählten Werkstatt sorgen wir für die Bereitstellung eines kostenlosen Ersatzfahrzeugs der Kleinwagen-Klasse. Kosten für Treibstoff werden nicht übernommen.

Reinigung (nicht bei Glasbruch nach A.2.2.5)
 Ihr in der von uns ausgewählten Werkstatt reparierter Pkw wird vor der Rückgabe an Sie von außen und innen gereinigt.

Zusätzliche Leistung bei Glasbruch

5. Bei Glasbruch nach A.2.2.5 zahlen wir die Kosten für Leuchtmittel z. B. des beschädigten Scheinwerfers.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen und nachgewiesen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

- 1. Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.
- 2. Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung und gekürzte Entschädigungsleistung

- 3. Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer nach Ablauf eines Monats.
- 4. Haben wir die Entschädigungsleistung wegen einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls nach A.2.11.2 oder wegen einer Pflichtverletzung nach D.3.1 Satz 2 oder E.6.1 Satz 2 gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielten Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Höchstentschädigung

1. Unsere Höchstentschädigung ist - unter Beachtung der Regeln in A.2.6 und A.2.7 - beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.8.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

2. Wir verzichten Ihnen gegenüber auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs oder wenn Sie den Schaden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben; in diesem Fall werden wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wir verzichten auf den Abzug der Selbstbeteiligung bei Glasbruch nach A.2.2.5, wenn die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern nach Abstimmung mit uns durch eine von uns empfohlene Werkstatt repariert wird (Verbundglasreparatur).

KKA0714 Seite 19 von 71

A.2.13 Was wir nicht ersetzen

- 1. Wir zahlen nicht für Veränderungen und Verbesserungen (z. B. des äußeren Ansehens oder der Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs) sowie für Reparaturen von Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie z. B. Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten außerhalb von A.2.6.1, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Rechtsanwaltskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.
- Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

- 1. Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
- 2. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
- Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.
- 4. Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

- 1. Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schaden, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht in den Fällen grober Fahrlässigkeit nach A.2.15.2 und bei Vorsatz nach A.2.15.3.
- 2. Ist die Entwendung des Fahrzeugs oder der Schaden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel von dieser Person grob fahrlässig herbeigeführt worden, werden wir von ihr unsere Leistung in einem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zurückfordern, es sei denn, diese Person lebt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft.
- 3. Ist der Schaden von dieser Person vorsätzlich herbeigeführt worden, werden wir von ihr unsere Leistung in voller Höhe zurückfordern.
- 4. A.2.15.1 bis A.2.15.3 gelten entsprechend, wenn eine in der Haftpflichtversicherung nach A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Rennen

 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kernenergie

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

4. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

- Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- 2. Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.
- 3. Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
- 4. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

KKA0714 Seite 20 von 71

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3 Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Bei Leistungen nach A.3.7 und A.3.8.3 besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner sowie für minderjährige Kinder, die zu Ihnen oder zu den vorgenannten Personen gehören.

Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft oder juristische Person geschlossen, treten an Ihre Stelle die natürlichen Personen, die zur Geschäftsführung berechtigt bzw. Mitglied des Vorstands sind.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Anhänger (mit Ausnahme von Anhängern für Tiertransporte, Verkaufswagen und Kühlanhänger).

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

2. Kann das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 200 EUR je versichertes Fahrzeug, für Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse erhöht sich dieser Betrag auf 400 EUR.

Bergen des Fahrzeugs

3. Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Schlüsselnotdienst

4. Ist Ihr Fahrzeugschlüssel im Fahrzeug eingeschlossen und kann ein Ersatzschlüssel nur unter objektiv unzumutbarem Aufwand beschafft werden, erstatten wir Ihnen die Kosten für einen Schlüsselnotdienst bis zu 100 EUR. Kosten für Ersatzschlüssel und -schlösser übernehmen wir nicht.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

KKA0714 Seite 21 von 71

Weiter- oder Rückfahrt

- 1. Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
 - Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz in Deutschland oder
 - b. eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
 - c. eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz in Deutschland, wenn das Fahrzeug zwischenzeitlich noch immer nicht fahrbereit gemacht werden konnte oder nicht mehr aufgefunden wurde und
 - d. eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern zahlen wir die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse. Bei einer größeren Entfernung zahlen wir die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 1. Klasse bzw. einer Fahrkarte für Liegewagen oder eines Flugtickets der Economy-Klasse. Die Erstattung erfolgt einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Übernachtung

2. Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und erstatten die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch mehr auf Übernachtungskosten. Wir erstatten die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Mietwagen

3. Wir helfen Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir erstatten anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 70 EUR je Tag - bei Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse höchstens 100 EUR je Tag -, sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zu Verfügung steht, besteht kein Anspruch mehr auf Mietwagenkosten. Eine für die Aushändigung des Mietwagens geforderte Kaution wird nicht übernommen.

Fahrzeugunterstellung

4. Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod ab 50 km Entfernung auf einer Reise

Erkranken oder sterben Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar auf einer Reise an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

1. Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

2. Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes einer mitversicherten Person nicht mehr betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

KKA0714 Seite 22 von 71

Fahrzeugabholung

3. Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Finden nicht alle berechtigten Insassen einschließlich des erkrankten Fahrers im Fahrzeug Platz, erstatten wir für eine Person die Fahrtkosten an ihren ständigen Wohn- bzw. Firmensitz nach A.3.6.1.a. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,60 EUR, bei Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse 0,80 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohn- bzw. Firmensitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Krankenbesuchskosten

4. Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 600 EUR je Schadenfall. Anstelle der Übernahme der Kosten für den Krankenbesuch organisieren wir, sofern medizinisch sinnvoll, den Krankenrücktransport (einschließlich Ambulanzflugzeug) an ihren Wohnsitz oder in das ihrem Wohnsitz nächstgelegene Krankenhaus und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Reiserückrufservice

 Stirbt oder erkrankt ein naher Verwandter oder wird Ihr Vermögen erheblich geschädigt und müssen Sie deshalb durch den Rundfunk von einer Reise zurückgerufen werden, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter einer Reise?

6. Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden auf einer Reise an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a. Ist der Schadenort mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz in Deutschland entfernt und können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b. Ist der Schadenort mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz in Deutschland entfernt, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohn- bzw. Firmensitz, wenn
 - das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen bei Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse innerhalb von fünf Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

c. Ist der Schadenort mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz in Deutschland entfernt, helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir erstatten anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), jedoch höchstens 500 EUR - bei Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse höchstens 700 EUR - für die gesamte Mietdauer, sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis 50 EUR. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch mehr auf Mietwagenkosten. Eine für die Aushändigung des Mietwagens geforderte Kaution wird nicht übernommen.

KKA0714 Seite 23 von 71

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

d. Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Fahrzeugunterstellung

e. Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Verzollung oder Verschrottung untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

2. Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

a. Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

b. Ist der Schadenort mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz in Deutschland entfernt, helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir erstatten anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), jedoch höchstens 500 EUR - bei Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse höchsten 700 EUR - für die gesamte Mietdauer, sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis 50 EUR. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch mehr auf Mietwagenkosten. Eine für die Aushändigung des Mietwagens geforderte Kaution wird nicht übernommen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c. Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.
- 3. Bei persönlicher Notlage, Krankheit, Verletzung oder Tod:

Bestattung und Überführung

a. Sterben Sie oder eine mitversicherte Person, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

Ersatz von Reisedokumenten

b. Kommen die Zulassungsbescheinigung Teil 1 oder andere für die Fortsetzung der Reise notwendigen Reisedokumente abhanden, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierfür anfallenden Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln

c. Geraten Sie oder eine mitversicherte Person infolge des Verlustes ihrer Zahlungsmittel in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu ihrer Hausbank her. Ist dies nicht bis zum Ende des auf die Schadenmeldung folgenden Werktages möglich, kann sie von uns ein Darlehen bis zu 3.000 EUR je Schadenfall in Anspruch nehmen. Das Darlehen ist innerhalb eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Vermittlung ärztlicher Betreuung

d. Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person, informieren wir sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen ihrem Hausarzt und dem sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

e. Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person und sind die zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Arzneimittel vor Ort nicht erhältlich, sorgen wir nach Abstimmung mit ihrem Hausarzt erforderlichenfalls für die Zusendung der Arzneimittel und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

KKA0714 Seite 24 von 71

Reiseabbruchkosten

f. Ist die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung von Ihnen oder einer mitversicherten Person oder eines nahen Angehörigen oder wegen einer erheblichen Schädigung ihres Vermögens nicht zumutbar, übernehmen wir die daraus entstehenden erhöhten Fahrt- oder Flugkosten bis zu 3.000 EUR je Schadenfall.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

g. Geraten Sie oder eine mitversicherte Person in eine sonstige besondere Notlage, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit oder ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 300 EUR je Schadenfall.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

4. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

5. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch einen Fahrer, der bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Gewerbsmäßige Personenbeförderung und Vermietung

 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden auf einer Fahrt, bei der das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wird.

A.3.10 Abtretung

Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

- Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- 2. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, werden wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 in Vorleistung treten.

A.4 Insassen-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

- Stößt Ihnen oder einer anderen in der Insassen-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbunden Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.
- 2. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

KKA0714 Seite 25 von 71

A.4.2 Wer ist versichert?

1. Pauschalsystem

Mit der Insassen-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Die Versicherungssumme wird verdoppelt, wenn sich der Unfall im Ausland ereignet, soweit der jeweils berechtigte Insasse dort keinen ständigen Wohnsitz hat.

Platzsystem

Mit der Insassen-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechtigte Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

3. Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

Berufsfahrerversicherung

Mit der Berufsfahrerversicherung sind die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs versichert.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Insassen-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Insassen-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

- 1. Invalidität liegt vor, wenn
 - die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer k\u00f6rperlichen oder geistigen Leistungsf\u00e4higkeit beeintr\u00e4chtigt ist,
 - die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
 - die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

- 3. Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.
 - a. Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %

KKA0714 Seite 26 von 71

Stand Juli 2014

große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b. Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c. Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d. Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod Voraussetzung

 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

2. Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld Krankenhaustagegeld

 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

2. Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Genesungsgeld

- 3. Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.
- 4. Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

- Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens
 - im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
 - im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.
- . Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit und Zahlung Prüfung Ihres Anspruchs

- 1. Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:
 - Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

KKA0714 Seite 27 von 71

2. Wir übernehmen die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen.

Fälligkeit der Leistung

3. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- 4. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- 5. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

- Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss
 - von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
 - von Ihnen vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

8. Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

1. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen

 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder auf der Einnahme anderer berauschender Mittel beruhen, sowie durch Schlaganfälle, Herzinfarkt, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Rennen

3. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

4. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

5. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

6. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

7. Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

8. Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

KKA0714 Seite 28 von 71

Bauch- und Unterleibsbrüche

 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus)

A.5.1 Was ist versichert?

- 1. Werden Sie im Ausland nach A.5.3 mit Ihrem versicherten Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt, kommen wir anstelle des Schädigers für die Ihnen dadurch entstandenen Schäden auf, soweit dieser nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen des Unfallortes dafür haftbar gemacht werden kann.
- 2. Versichert sind nur Schäden, die durch den Gebrauch eines anderen Fahrzeugs verursacht werden, das im Ausland nach A.5.3 zugelassen und versicherungspflichtig ist.
- 3. Darüber hinaus sind alle Leistungen des Schutzbriefes nach A.3 unter den dort genannten Voraussetzungen Bestandteil der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus).

A.5.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie und folgende Personen (mitversicherte Personen):

- Den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Halter des Fahrzeugs,
- den berechtigten Fahrer,
- alle berechtigten Insassen.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in Andorra, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, der Schweiz und in den Ländern der Europäischen Union mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland.

A.5.4 Welche Leistungen umfasst die Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus)?

- 1. Wir zahlen nach deutschem Recht für Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der in Ihrem Haftpflichtversicherungsvertrag jeweils vereinbarten Deckungssummen.
- Darüber hinaus erbringen wir alle Leistungen des Schutzbriefes nach A.3 unter den dort genannten Voraussetzungen.

A.5.5 Fälligkeit und Zahlung

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.5.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Schädiger vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführt.

Rennen

2. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Anspruchsverzicht

 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Dritten gegenüber auf Ihnen zustehende Ansprüche verzichten und wir diese daher nicht mehr geltend machen können.

Kernenergie

4. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.5.7 Verpflichtung Dritter

Steht Ihnen oder einer mitversicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten, insbesondere gegen einen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Wenden Sie sich nach einem Schadenfall zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen Dritter rechnen wir auf unsere Leistungen an bzw. können Sie nicht mehr von uns fordern. Entschädigungen, die wir geleistet haben, können Sie nicht mehr von einem Anderen verlangen.

KKA0714 Seite 29 von 71

Seite 27

A.6 Fahrerschutz-Versicherung

A.6.1 Was ist versichert?

- Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers infolge eines Unfalls beim Lenken des versicherten Fahrzeugs.
- Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

A.6.2 Wer ist versichert?

Mit der Fahrerschutz-Versicherung ist der berechtigte Fahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs versichert. Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.6.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrerschutz-Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.6.4 Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutz-Versicherung? Was zahlen wir?

- Wir zahlen für den Personenschaden des berechtigten Fahrers wie ein Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen bis zu einer Höhe von 12 Mio. EUR je Schadenfall z. B.
 - Verdienstausfall,
 - behindertengerechte Umbaumaßnahmen (z. B. von Haus, Wohnung und Fahrzeug),
 - Hinterbliebenenrente (z. B. Witwen- oder Waisenrente),
 - Schmerzensgeld

Voraussetzung für die Zahlung von Schmerzensgeld ist ein Krankenhausaufenthalt von mindestens fünf Tagen.

Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig davon, ob Sie den Unfall selbst verschuldet haben oder nicht.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

2. Ist im Schadenfall ein Dritter dem berechtigten Fahrer gegenüber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Leistung verpflichtet (z. B. Unfallgegner, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Arbeitgeber), gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor, wenn und soweit sie für ihn in zumutbarer Weise durchsetzbar sind. Anderenfalls treten wir ihm gegenüber in Vorleistung.

Keine Ansprüche Dritter gegen uns

3. Ansprüche Dritter (z. B. Versicherer, Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber) gegen die Fahrerschutz-Versicherung sind ausgeschlossen.

A.6.5 Fälligkeit und Zahlung, Abtretung

- 1. Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
- 2. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Leistung verlangen.
- 3. Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.6.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Alkohol und andere berauschende Mittel

 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zum sicheren Führen des Fahrzeugs nicht in der Lage ist.

Rennen

4. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kernenergie

5. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

KKA0714 Seite 30 von 71

Fahren ohne Sicherheitsgurt

6. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht den nach § 21a Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt hat.

A.7 Differenzdeckung - für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge

A.7.1 Was ist versichert?

Versichert sind Ihr Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1.

A.7.2 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die Ereignisse, die in der Vollkasko nach A.2.3.1 bis A.2.3.4 versichert sind.

A.7.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Differenzdeckung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.7.5 Was zahlen wir bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust?

Wir ersetzen im Falle der Beschädigung, der Zerstörung, des Totalschadens oder des Verlusts des Fahrzeugs in Ergänzung zu den Regeln der Kaskoversicherung nach A.2.6, A.2.8 bis A.2.14

- a. bei Leasingfahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung.
- b. bei kreditfinanzierten Fahrzeugen die Differenz zwischem dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Darlehensvertrag errechnenden abgezinsten Darlehensrestbetrag am Schadentag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Darlehensvertrags an die Bank zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Befriedigung des Darlehensvertrags erlangt. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.

Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht gezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Weitere Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten den um den Restwert des Fahrzeugs verminderten Wiederbeschaffungswert übersteigen und das Fahrzeug nicht repariert wird. Die Ersatzleistung ist beschränkt auf für Leasing- und Darlehensverträge marktübliche Zinsen und Laufzeiten.

A.7.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Höchstentschädigung

1. Unsere Entschädigung nach A.7.5 ist beschränkt auf 25 % des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs am Schadentag. Diese Beschränkung gilt nicht für Pkw.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

2. Wir verzichten nach A.2.11.2 Ihnen gegenüber auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs oder wenn Sie den Schaden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben; in diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.7.7 Was wir nicht ersetzen

Neben den Regelungen nach A.2.13 ersetzen wir nicht Finanzierungs- und Abmeldekosten (z. B. Bearbeitungsgebühren), bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung auch nicht Mehrforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung. Die in der Vollkasko mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht entschädigt.

A.7.8 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Rennen

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

KKA0714 Seite 31 von 71

Schäden durch Kernenergie

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

4. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.8 Kasko-Extra-Versicherung - Versicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

A.8.1 Was ist versichert?

Versichert sind Ihr Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1. Darüber hinaus sind außer bei Pkw folgende Gegenstände versichert, wenn der Schaden durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere vom Versicherungsschutz umfasste Schäden an der versicherten Sache verursacht hat:

- a. Bereifung, Bürsten, Gurte, Kabel, Ketten, Raupen, Riemen, Schläuche, Seile, Siebe, Transportbänder,
- Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Sägeblätter, Schleifscheiben, Schneiden).

A.8.2 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile sowie außer bei Pkw der Teile nach A.8.1.a und A.8.1.b durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden. Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug z. B. durch

- das verbundene Fahrzeug ohne Einwirkung von außen oder
- Aufspringen der Motorhaube.

A.8.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kasko-Extra-Versicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist (z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs), auch für diese Person.

A.8.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kasko-Extra-Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.8.5 Was zahlen wir bei Beschädigung oder Zerstörung? Grundsatz

1. Wir leisten eine Entschädigung entsprechend A.2.6.1, A.2.7 bis A.2.9 und A.2.11.

Abzug neu für alt (außer bei Pkw)

2. Im Rahmen der Wiederherstellung bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen (z. B. Kompressoren), Lagern und Drehkränzen aller Art, Raupen, Planierschilden, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des Fahrzeugs erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, und von den Kosten für Ersatzteile und Lackierung nehmen wir einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug (neu für alt) vor. Im Übrigen gilt A.2.7.3.

A.8.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir? Höchstentschädigung

1. Unsere Entschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

2. Wir verzichten Ihnen gegenüber auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht, wenn Sie den Schaden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben; in diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.8.7 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

KKA0714 Seite 32 von 71

Hinweis: Kommt es zu einem Schadenereignis, das sowohl eine Entschädigungsleistung in der Kasko- als auch in der Kasko-Extra-Versicherung auslöst, wird auf die gesamte Entschädigungsleistung nur eine Selbstbeteiligung, bei unterschiedlichen Selbstbeteiligungen die höhere angerechnet.

A.8.8 Was wir nicht ersetzen

Schäden durch Versaufen oder Verschlammen

Wir zahlen nicht für Schäden durch Versaufen oder Verschlammen.

Schäden durch besondere Einsatzgefahren

2. Wir zahlen nicht für Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, auf schwimmenden Fahrzeugen und bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.

Mängelschäden

3. Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person, die über den Einsatz der versicherten Sache und ihrer versicherten Zusatzgeräte verantwortlich zu entscheiden hat, bekannt sein mussten.

Schäden durch den Einsatz einer reparaturbedürftigen Sache

4. Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, wenn der Schaden nachweislich mit der Reparaturbedürftigkeit in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zum Zeitpunkt des Schadens nicht zumindest behelfsmäßig mit Ihrer Zustimmung repariert war.

Betriebsfolgeschäden

5. Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung.

Motoren und Getriebe einschließlich Teile

6. Wir zahlen nicht für Motoren und Getriebe, die der Fortbewegung der versicherten Sache dienen, einschließlich Gelenkwelle und Differenzial. Zum Motor in diesem Sinne gehören Anlasser, Aufladesysteme (z. B. Kompressoren, Turbolader), Auspuffanlage einschließlich Halterungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostatleitungen), Kurbelwelle mit Lagerung, Lichtmaschine, Motorblock mit Büchsen, Motorbremse, Nockenwelle mit Antrieb, Ölpumpe, Ölwanne, Pleuel, Triebwerk mit Kolben, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen. Zum Getriebe in diesem Sinne gehören Längstrieb (Kardan-, Gelenkwelle einschließlich Zwischenlager), Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge, Kupplung und Befestigungsteile.

Ersatzteile und Zubehör

7. Wir ersetzen keine Ersatzteile und Zubehör, welche mit der versicherten Sache nicht fest verbunden sind.

Betriebs- und Hilfsstoffe

8. Wir ersetzen keine Betriebs- und Hilfsstoffe wie Brennstoffe, Chemikalien und Filtermassen.

Weitere nicht erstattungsfähige Positionen

9. Wir ersetzen nicht die in A.2.13 genannten Positionen.

A.8.9 Schäden, für die ein Dritter einzutreten hat

Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der andere seine Verantwortung für den Schaden, leisten wir jedoch im vertraglich vereinbarten Umfang.

A.8.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Rennen

 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kernenergie

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

4. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

KKA0714 Seite 33 von 71

Seite 31

A.9 Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.9.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

1. Wir stellen Sie von den Kosten frei, die Ihnen als Folge Ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten als Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz für Umweltschäden entstehen, die durch den Gebrauch Ihres Fahrzeugs verursacht werden - auch dann, wenn die Schäden auf Ihrem Firmen- oder Privatgrundstück eintreten. Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft, juristische Person oder Kaufmann im handelsrechtlichen Sinn geschlossen, gilt dies sinngemäß auch für diejenige natürliche Person, der das Firmenfahrzeug aufgrund besonderen Vertrags als Dienstfahrzeug zur privaten und beruflichen Nutzung überlassen wurde.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts mitgeführten eigenen oder fremden Anhänger/Auflieger.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Haftpflichtversicherung gedeckt.

Sie haben mit einem fremden Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- 2. Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft, juristische Person oder Kaufmann im handelsrechtlichen Sinn geschlossen, besteht Versicherungsschutz nach A.9.1.1 auch
 - 1. beim Gebrauch fremder Fahrzeuge (z. B. Selbstfahrervermietfahrzeuge), die Sie für Fahrten im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit nutzen, wenn für diese keine anderweitige Versicherung für eine Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz besteht (Subsidiärdeckung);
 - 2. für die privaten Fahrzeuge der im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bei Ihnen beschäftigten Personen, wenn diese das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis auf einer Dienstfahrt nutzen und für das Fahrzeug keine anderweitige Versicherung für eine Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz besteht (Subsidiärdeckung). Dies gilt auch, wenn diese Personen anstelle des privaten Fahrzeugs auf einer Dienstfahrt mit Ihrem Einverständnis ein Selbstfahrervermietfahrzeug nutzen.

Berechtigte und unberechtigte Inanspruchnahme

- 3. Werden Sie berechtigterweise nach dem Umweltschadensgesetz in Anspruch genommen, sorgen wir für die Durchführung von Schadenbegrenzungs-, Schadenbeseitigungs- und Sanierungsmaßnahmen (Umweltschadensmanagement) und tragen hierfür die Kosten und/oder leisten Ersatz in Geld. Es besteht jedoch kein Direktanspruch eines Dritten.
- 4. Ist Ihre Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz unberechtigt, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Kosten der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

5. Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie oder ist von Ihnen eine aktive Rechtsverteidigung zu bewirken (Widerspruch, Aussetzungsantrag oder Klage), so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.9.2 Wer ist versichert?

A.1.2 gilt entsprechend.

A.9.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Zahlungen aus der Umweltschadensversicherung werden auf die in der Haftpflichtversicherung nach A.1.3 vereinbarte Versicherungssumme angerechnet; diese können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.9.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz gemäß A.9.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

KKA0714 Seite 34 von 71

A.9.5 Was ist nicht versichert? Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen (z. B. durch Abgas-Emissionen).

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen
4. Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Haftpflichtversicherung

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Mit dem vorläufigen Versicherungsschutz haben Sie Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Mindestversicherungssummen, es sei denn, wir haben mit Ihnen etwas anderes vereinbart.

B.2.2 Zusätzlich zur gesetzlichen Haftpflichtversicherung gewährter vorläufiger Versicherungsschutz

Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes **B.2.4**

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes **B.2.5**

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

KKA0714 Seite 35 von 71

B.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags. Hierbei erfolgt die Einstufung in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko in die SF-Klasse 1/2, es sei denn, Sie weisen uns die Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 nach.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Rücktritt bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese richtet sich nach der Zeit zwischen dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes und unserem Rücktritt. Beträgt die Dauer bis zu

- einem Monat, berechnen wir 15 % des Jahresbeitrags,
- zwei Monaten, berechnen wir 25 % des Jahresbeitrags,
- drei Monaten, berechnen wir 30 % des Jahresbeitrags,
- vier Monaten und darüber, berechnen wir 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Schadenereignis nach Ablauf der Zahlungsfrist

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Kündigung bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4.

KKA0714 Seite 36 von 71

Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Nachhaftung in der Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

D.1.1 Vereinbarter Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

D.1.2 Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.3 Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.4 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadensversicherung

D.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko- und Insassen-Unfallversicherung, im Schutzbrief und in der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus), in der Fahrerschutz-Versicherung, bei der Differenzdeckung und in der Kasko-Extra-Versicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.9.1, A.4.10.2, A.5.6.1, A.6.6.3, A.7.8.1 und A.8.10.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

KKA0714 Seite 37 von 71

D.2.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen und Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen nach ausgeschlossen. Auch Kasko-Versicherungsschutz A.1.5.2 in der Insassen-Unfallversicherung, im Schutzbrief und in der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus), in der Fahrerschutz-Versicherung, bei der Differenzdeckung und in der Kasko-Extra-Versicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.9.2, A.4.10.3, A.5.6.2, A.6.6.4, A.7.8.2 und A.8.10.2 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.3.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung

Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten hat.

D.3.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

In der Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.3 gilt nicht in der Umweltschadensversicherung nach A.1.1.7; hier gilt die Regelung nach D.3.1.

D.3.4 Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher Straftat

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

E.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Anzeigepflicht bei Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

KKA0714 Seite 38 von 71

E.1.3 Aufklärungspflicht

Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen - soweit zumutbar - zu befolgen.

E.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen - soweit zumutbar - zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadensversicherung

E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche, bei einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz unverzüglich nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

E.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Führung des Rechtsstreits

Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen. Dies gilt auch bei einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz.

E.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.2.6 Anzeige des Versicherungsfalls in der Umweltschadensversicherung

Abweichend von E.1.1 sind Sie verpflichtet, uns jedes Ereignis, das zu einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz führen könnte - soweit dies für Sie zumutbar ist - sofort unter der Telefon-Nummer **040 23606-295** anzuzeigen und uns die Gelegenheit zu geben, geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Vermeidung oder Sofortmaßnahmen zur Begrenzung, Beseitigung und Sanierung eines Umweltschadens einzuleiten.

E.2.7 Besondere Informationspflichten in der Umweltschadensversicherung

Sie sind verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber.
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- die Art und Menge der transportierten umweltgefährdenden Stoffe.

E.2.8 Einholen unserer Weisung in der Umweltschadensversicherung

Sie sind verpflichtet, sich über Schadenbegrenzungs-, Schadenbeseitigungs- und Sanierungsmaßnahmen und die Erfüllung Ihrer Pflichten im Zusammenhang mit einem Umweltschaden unverzüglich mit uns abzustimmen und unsere Weisungen zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

KKA0714 Seite 39 von 71

Seite 37

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

E.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung

Bei Entwendung des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

E.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten. und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.3.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wild- bzw. Tierschaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Anzeige des Versicherungsfalls im Werkstattservice E.3.4

Abweichend von E.1.1 sind Sie verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich anzuzeigen.

E.3.5

Werkstattbindung im Werkstattservice
Wird Ihr beschädigter Pkw repariert, sind Sie verpflichtet, die Reparatur in einer von uns ausgewählten Werkstatt durchführen zu lassen.

E.4 Zusätzlich beim Schutzbrief und bei der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus)

E.4.1 Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht E.4.2

Sie haben uns iede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und behandelnden Ärzte die im Rahmen § 213 Versicherungsverträgsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.4.3 Polizeiprotokoll

Bei der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) haben Sie das Ereignis von der Polizei in einem Protokoll festhalten zu lassen, sofern dies möglich und Ihnen zumutbar ist.

E.4.4 Europäischer Unfallbericht

Bei der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) haben Sie uns den Schaden unter Verwendung des europäischen Unfallberichts zu melden.

E.4.5 Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte

Bei der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) haben Sie Ihre Ansprüche gegenüber Dritten an uns abzutreten, soweit wir sie befriedigen oder befriedigt haben, uns bei ihrer Geltendmachung zu unterstützen und uns erforderlichenfalls die Prozessführung zu überlassen.

E.5 Zusätzlich in der Insassen-Unfallversicherung und in der Fahrerschutz-Versicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden in der Insassen-Unfallversicherung E.5.1

Hat in der Insassen-Unfallversicherung der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

E.5.2 Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- den ärztlichen Anordnungen nachzukommen, b.
- die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt
- sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,

KKA0714 Seite 40 von 71

f. Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.5.3 Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität in der Insassen-Unfallversicherung

Beachten Sie bei der Insassen-Unfallversicherung auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.6.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.6.2 Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung

Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.6.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

In der Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.6.4 Erweiterung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens), erweitert sich die Leistungsfreiheit nach E.6.3 auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR.

E.6.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.6.6 Leistungsfreiheit für Mehrkösten

Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E.6.7 Mindestversicherungssummen

Verletzen Sie in der Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist z. B. das Geltendmachen von Ansprüchen in der Haftpflichtversicherung nach A.1.2 und in der Fahrerschutz-Versicherung nach A.6.2.

KKA0714 Seite 41 von 71

Seite 39

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Das gleiche gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag (z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres) beginnen zu lassen.

Verträge mit einer befristeten Laufzeit G.1.3

lst die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

- Kündigung zum Ablauf G.2.1
 - Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
- Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit deren Zugang bei uns wirksam.
- Kündigung nach einem Schadenereignis G.2.3
 - Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.
- G.2.4 Wirksamwerden Ihrer Kündigung nach G.2.3
 - Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.
- G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
 - Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangen der Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.
- G.2.6 Kündigung durch neue Versicherung bei Erwerb Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

KKA0714 Seite 42 von 71

G.2.7

Kündigung bei Beitragserhöhung Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs G.2.8

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.9 Kündigung bei Veränderung des SF-Klassensystems

Ändern wir das SF-Klassensystem nach J.5, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.10 Kündigung bei Bedingungsänderung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsänderung nach Abschnitt N Gebrauch, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs G.3.6

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

KKA0714 Seite 43 von 71

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des versicherten Fahrzeugs n

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des versicherten Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungen

G.4.1 Rechtlich selbstständige Verträge

Die Haftpflicht- und die Kaskoversicherung, der Schutzbrief und die Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus), die Insassen-Unfall-, die Fahrerschutz- und die Kasko-Extra-Versicherung sowie die Differenzdeckung sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Die Kündigung einer Versicherungsart berührt das Fortbestehen einer anderen daher nicht, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

G.4.2 Recht zur Kündigung aller Verträge

Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses in einer Versicherungsart sämtliche Versicherungen für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigungsfiktion

Kündigen wir unter mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen nur eine und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungen nicht einverstanden sind, gelten sämtliche Versicherungen für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren nur eine Versicherung kündigen.

G.4.4 Ende des Schutzbriefs, der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) und der Fahrerschutz-Versicherung bei Kündigung der

Haftpflichtversicherung

Kündigen Sie oder wir nur die Haftpflichtversicherung, enden abweichend von G.4.1 der Schutzbrief, die Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) und die Fahrerschutz-Versicherung zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

G.4.5 Ende der Kasko-Extra-Versicherung und der Differenzdeckung bei Kündigung oder Umwandlung der Vollkasko

Kündigen Sie oder wir die Vollkasko oder wird diese in eine Teilkasko umgewandelt, enden die Kasko-Extra-Versicherung und die Differenzdeckung zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

G.4.6 Ende des Werkstattservices bei Kündigung der Kaskoversicherung

Kündigen Sie oder wir die Kaskoversicherung, endet der Werkstattservice, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

G.4.7 Ende des Rabattschutzes

Kündigen Sie oder wir die Haftpflichtversicherung oder die Vollkasko, endet der Rabattschutz für die jeweilige Versicherungsart, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Kündigen Sie die Haftpflichtversicherung oder den Rabattschutz für die Haftpflichtversicherung oder entfallen für diese Versicherungsart die Voraussetzungen für die Gewährung des Rabattschutzes nach I.5.2 (mindestens SF-Klasse 10), entfällt auch der Rabattschutz für die Vollkasko, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

G.4.8 Kündigung bei mehreren versicherten Fahrzeugen

G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

KKA0714 Seite 44 von 71

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Insassen-Unfallversicherung und die Fahrerschutz-Versicherung.

G.7.2 Beitragsanpassung für den Erwerber

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Beitrag für die laufende Zahlungsperiode

Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir nach unserer Wahl entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Anzeige der Veräußerung

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

G.7.6 Zwangsversteigerung

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

H.1.1 Kein Ende des Vertrags durch Abmeldung

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.

H.1.2 Beitragsfreie Ruheversicherung

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Keine Ruheversicherung

Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

H.1.4 Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Haftpflichtversicherung und die Umweltschadensversicherung,
- die Teilkasko, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkasko bestand, sowie darüber hinaus Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Vollkasko bestand.

H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einen geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

KKA0714 Seite 45 von 71

H.1.6 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Wiederanmeldung mit anderer Versicherungsbestätigung

Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Versicherungsschutz in der Saison

Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Ruheversicherung

Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5. Dies gilt auch für Wohnanhänger.

H.2.3 Fahrten außerhalb der Saison

Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Versicherungsschutz für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

In der Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen nach § 10 Absatz 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?

H.4.1 Versicherungsumfang

Für Pkw, die mit einem Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir Ihnen in der Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Mindestversicherungssummen, es sei denn, wir haben mit Ihnen etwas anderes vereinbart.

H.4.2 Versicherungsdauer

Kurzzeitkennzeichen sind Kennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Prüfungs-, Probeoder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz bei den im Anhang 1 genannten Risiken nach Ihrem Schadenverlauf. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder rotem Kennzeichen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

KKA0714 Seite 46 von 71

I.2.2 Sonder-Ersteinstufung in eine SF-Klasse in der Haftpflichtversicherung

1. Sonder-Ersteinstufung für Pkw in SF-Klasse 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

- a. auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw (Erstfahrzeug) zugelassen und jeweils von dieser Person versichert ist und das Erstfahrzeug zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist oder
- b. Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw, Camping-Kfz, Krafträdern oder Leichtkrafträdern berechtigt sind, oder
- c. auf Sie bereits ein Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad (Erstfahrzeug) zugelassen und von Ihnen versichert ist und das Erstfahrzeug zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist oder
- d. auf Ihr Elternteil oder Ihr Kind bereits ein Pkw, Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad (Erstfahrzeug) zugelassen und jeweils von dieser Person versichert ist und das Erstfahrzeug zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist oder
- e. auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad (Erstfahrzeug) zugelassen ist und das Erstfahrzeug zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.

Der nach I.2.2.1.b erforderlichen Fahrerlaubnis gleichgestellt sind solche, die von einem Staat außerhalb der EU erteilt wurden, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

Sonder-Ersteinstufung für Camping-Kfz, Krafträder und Leichtkrafträder in SF-Klasse 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für ein Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

- a. Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder eines dieser Fahrzeuge berechtigt sind, oder
- b. auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, Ihr Elternteil oder Ihr Kind bereits ein Pkw oder eines dieser Fahrzeuge (Erstfahrzeug) zugelassen und jeweils von dieser Person versichert ist und das Erstfahrzeug zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.

Der nach I.2.2.2.a erforderlichen Fahrerlaubnis gleichgestellt sind solche, die von einem Staat außerhalb der EU erteilt wurden, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

3. Sonder-Ersteinstufung für Pkw, Camping-Kfz, Krafträder und Leichtkrafträder in SF-Klasse 2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits eines dieser Fahrzeuge (Erstfahrzeug) zugelassen und jeweils von einer dieser Personen versichert ist und das Erstfahrzeug zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist und
- das hinzukommende Fahrzeug auf eine dieser Personen zugelassen ist und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

4. Sonder-Ersteinstufung für Pkw, Camping-Kfz, Krafträder und Leichtkrafträder in dieselbe SF-Klasse wie Ihr Erstfahrzeug Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad ohne

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in dieselbe SF-Klasse wie ein bereits auf Sie zugelassenes und von Ihnen versichertes Fahrzeug (Erstfahrzeug) eingestuft, wenn

KKA0714 Seite 47 von 71

- es sich beim Erstfahrzeug um einen bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG oder Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft versicherten Pkw oder um ein dort versichertes Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad handelt und dieser bzw. dieses mindestens in die SF-Klasse 5 eingestuft ist und
- das hinzukommende Fahrzeug auf Sie als natürliche Person zugelassen ist und
- das hinzukommende Fahrzeug ausschließlich von Ihnen gefahren wird und
- Sie mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Ist das Erstfahrzeug zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bei einem der vorgenannten Versicherer versichert und schließen Sie dort innerhalb eines Jahres einen Vertrag für das Erstfahrzeug ab, werden wir das hinzugekommene Fahrzeug bei schadenfreiem Verlauf nach I.2.2.4 einstufen, wenn Sie dies beantragen. Die Änderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag nach Ihrer Antragstellung, nicht aber vor Beginn des Vertrags für das Erstfahrzeug.

Sonder-Ersteinstufung für Pkw, Camping-Kfz, Krafträder und Leichtkrafträder bis SF-Klasse 8

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in dieselbe SF-Klasse wie ein bereits auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassenes und versichertes Fahrzeug (Erstfahrzeug), höchstens jedoch in die SF-Klasse 8, eingestuft, wenn

- es sich beim Erstfahrzeug um einen bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG oder Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft versicherten Pkw oder um ein dort versichertes Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad handelt und
- das hinzukommende Fahrzeug auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen und versichert ist und
- das Erstfahrzeug und das hinzukommende Fahrzeug ausschließlich von Ihnen und Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Ist das Erstfahrzeug zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bei einem der vorgenannten Versicherer versichert und schließen Sie dort innerhalb eines Jahres einen Vertrag für das Erstfahrzeug ab, werden wir das hinzugekommene Fahrzeug bei schadenfreiem Verlauf nach I.2.2.5 einstufen, wenn Sie dies beantragen. Die Änderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag nach Ihrer Antragstellung, nicht aber vor Beginn des Vertrags für das Erstfahrzeug.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Haftpflichtversicherung in der Vollkasko

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Camping-Kfz, Kraftrad, Leichtkraftrad, Lkw, eine Zugmaschine (auch landwirtschaftliche), ein Krankenwagen oder ein Leichenwagen und schließen Sie neben der Haftpflichtversicherung eine Vollkasko mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte oder das ersetzte Fahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkasko bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkasko nach I.6.

I.2.4 Führerschein-Sonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz ausgestellt worden.

Den Fahrerlaubnissen gleichgestellt sind solche, die von einem Staat außerhalb der EU erteilt wurden, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.2.5 Fortfäll von Einstufungs-Voraussetzungen während der Laufzeit Ihres Vertrags

Fallen die Voraussetzungen für eine der Einstufungsregelungen nach I.2.2 während der Laufzeit Ihres Vertrags fort, wird Ihr Vertrag ab diesem Zeitpunkt in diejenige SF-Klasse eingestuft, die sich ergeben hätte, wenn er bei Abschluss nach einer anderen Regelung hätte eingestuft werden können.

KKA0714 Seite 48 von 71

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Ein Schadenereignis berücksichtigen wir unabhängig vom Tag seines tatsächlichen Eintritts in dem Kalenderjahr, in dem uns die Schadenmeldung zugeht.

1.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab dem ersten Fälligkeitstermin des Beitrags in dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr des schadenfreien oder schadenbelasteten Verlaufs folgt.

1.3.2

Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

Besserstufung bei Saisonkennzeichen 1.3.3

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach 1.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, 0, S oder M 1.3.4

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden. stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, 0, S oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- Von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1,
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2.

1.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

1.4.1 Schadenfreier Verlauf

- Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestand und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet wurde, für welches wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
- Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a. Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Mehrfachversicherungen bei Gespannen.
 - b. Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
 - c. Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstattet uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
 - d. Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Vollkasko für ein Schadenereignis, das unter die Teilkasko fällt.
 - e. Sie nehmen Ihre Vollkasko nur deswegen in Anspruch, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
 - Wir werden wegen eines nach A.1.1.6 gedeckten Schadens in Anspruch genommen.
 - g. Wir werden ausschließlich wegen eines nach A.1.1.7 oder A.1.1.8 gedeckten Schadens in Anspruch genommen, ohne dass weitere über die Haftpflichtversicherung gedeckte Ansprüche entstanden sind.
 - h. Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Vollkasko für ein Schadenereignis, das unter die Differenzdeckung oder Kasko-Extra-Versicherung fällt.

KKA0714 Seite 49 von 71

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

- 1. Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach 1.4.1.2.
- Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie können Sie eine Rückstufung in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko vermeiden?

I.5.1 Schadenrückkauf

- Sie können eine Rückstufung in der Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.
- 2. Sie können auch in der Vollkasko eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten.

I.5.2 Rabattschutz

Haben Sie mit uns den Rabattschutz vereinbart und ist während des Rabattschutzes ein belastender Schaden nach I.4.2 angefallen, der zu einer Rückstufung im folgenden Kalenderjahr führen würde, so bleibt Ihr Vertrag stattdessen in der bisherigen SF-Klasse. Für jeden weiteren Schaden im Kalenderjahr erfolgt eine Rückstufung nach I.3.5. Der Rabattschutz entfällt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Vertrag mit weniger als SF-Klasse 10 geführt wird. Im Übrigen gilt G.4.7.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen ist die Übernahme eines Schadenverlaufs möglich?

Die Übernahme eines Schadenverlaufs von einem anderen Vertrag - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - hat Vorrang vor einer Ersteinstufung nach I.2 und ist unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen möglich:

Fahrzeugwechsel

1. Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft (Fahrzeugwechsel).

Rabatttausch

 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb oder Sie versichern ein weiteres Fahrzeug ohne Veräußerung oder Wegfall des versicherten Fahrzeugs und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Schadenverlauf einer anderen Person

3. Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

4. Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme eines Schadenverlaufs?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs auf den Vertrag für das versicherte Fahrzeug gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- 1. Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.
 - a. Gruppe 3

Lkw im gewerblichen Güterverkehr und Umzugsverkehr, Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr und Umzugsverkehr, Kraftomnibusse und Abschleppwagen.

KKA0714 Seite 50 von 71

b. Gruppe 2:

Taxen, Mietwagen, Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c. Gruppe 1:

Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads, Camping-Kfz, Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) im Werk-/Privatverkehr, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper, Stapler, Krankenwagen und Leichenwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich von einem Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) im Werk-/Privatverkehr auf einen Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr oder eine Zugmaschine im Werkverkehr.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs der Haftpflichtversicherung und Vollkasko

 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

- Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person regelmäßig von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. Es handelt sich bei der anderen Person um
 - einen Familienangehörigen (z. B. Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, ein Elternteil oder Kind),
 - Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder
 - Ihren Arbeitgeber;
 - b. Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person regelmäßig von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; handelt es sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder um den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, kann die Erklärung entfallen:
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins, dass Sie für den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person regelmäßig gefahren haben, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
 - c. die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
 - d. die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als sieben Jahre zurück;
 - e. gegen Sie ist innerhalb der letzten drei Jahre kein Fahrverbot verhängt worden.

Zusätzliche Regelung beim Rabatttausch

4. Wir übernehmen bei einem Rabatttausch nach I.6.2 den Schadenverlauf eines ausgeschiedenen oder vorhandenen Fahrzeugs, wenn Sie durch schriftliche Erklärung glaubhaft machen, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs gerechtfertigt ist.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

- Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt folgendes:
 - a. Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
 - b. Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
 - c. Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht, es sei denn, Sie können aufgrund einer Originalbescheinigung Ihres bisherigen Versicherers einen Schadenverlauf nachweisen.

Soweit bisher noch nicht erfolgt, werden nach der Unterbrechung Schadenmeldungen nach I.3.5 berücksichtigt.

KKA0714 Seite 51 von 71

Im Folgejahr nach der Übernahme

- 2. In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
 - a. Bestånd der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seinem Verlauf so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
 - b. Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs des versicherten Fahrzeugs

I.7.1 Abgabe der Schadenverläufe

Die Schadenverläufe in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Neueinstufung des Vertrags nach Abgabe der Schadenverläufe

Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse S oder M, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Nacherhebung des Mehrbeitrags

Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Umfang der Auskünfte an uns

Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs vom Vorversicherer folgende Auskünfte geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind, und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Umfang unserer Auskünfte

Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sonder-Ersteinstufungen und der Rabattschutz werden nicht berücksichtigt. Ausgenommen sind die Regelungen nach I.2.2.1.a und I.2.2.1.b sowie die Regelung nach I.2.2.3 für Pkw.

I.8.3 Meldung zur SF-Klasse M, 0 oder S

Beendigung der maßgeblichen Vertrag bei nach Tabelle lhr Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg.

Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach 1.8.4 abrufbar sein.

I.8.4 Auskunft zur SF-Klasse M, 0 oder S

Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

KKA0714 Seite 52 von 71

J Wie berechnet sich der Beitrag? Wie ändert er sich aufgrund tariflicher Maßnahmen?

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Tarifänderung

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtung aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen, sind wir in der Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung, im Schutzbrief, in der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus), in der Fahrerschutz-Versicherung, in der Insassenunfall-Versicherung und in der Kasko-Extra-Versicherung berechtigt und verpflichtet, einmal jährlich die Tarifbeiträge für bestehende Verträge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik neu zu kalkulieren, um sie an die Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei können wir die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. berücksichtigen. Von der Neukalkulation unberührt bleiben der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszu- und -abschläge. Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3.1 Tarifanhebung

Sind die nach J.3 ermittelten Tarifbeiträge für bestehende Verträge höher als die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die selben Beitragsermittlungen, Deckungssummen und Versicherungsbedingungen, so können wir auch für die bestehenden Verträge, also auch für Ihren Vertrag, nur die Tarifbeiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.

J.3.2 Tarifabsenkung

Ergibt die Kalkulation einen niedrigeren Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, Ihren Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

J.4 Kündigungsrecht

Führen die Änderungen nach J.1. bis J.3.1 insgesamt zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

J.5 Änderung des SF-Klassen-Systems

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und dem Anhang 1 unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu ändern. Dabei können wir die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. berücksichtigen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

KKA0714 Seite 53 von 71

K Wie berechnet sich der Beitrag? Wie ändert er sich aufgrund von Umständen aus Ihrem Bereich?

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Auswirkung der Änderung der Jahresfahrleistung

Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.4.1 Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Machen Sie im Antrag oder während der Laufzeit des Vertrags unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung oder haben Sie Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, so gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Zusätzlicher Beitrag bei unzutreffenden Angaben

Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des richtigen Jahresbeitrags für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.

K.4.5 Folgen von Nichtangaben

Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- wir Ihnen eine Äntwortfrist von mindestens vier Wochen eingeräumt haben.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht kann im Schadenfall zur Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung entsprechend D.3.1 bis D.3.3 führen.

KKA0714 Seite 54 von 71

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

L.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080 632, 10006 Berlin, Telefon: 0800 369-6000, Telefax: 0800 369-9000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

L.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als unterliegen Versicherungsunternehmen wir der Aufsicht Bundesanstalt der Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0, Telefax: 0228 4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

L.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.17.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- Dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei folgenden Gerichten geltend machen:

- Dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist, dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb wenn abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt L.2.3

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder Ihr Geschäftssitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.1 und L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M - entfällt -

KKA0714 Seite 55 von 71

N Bedingungsänderung

N.1 In welchen Fällen sind wir berechtigt, Bedingungen zu ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieses Vertrags zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrags beruhen,
- unmittelbar diesen Vertrag betreffende rechtskräftige höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der Kartellbehörde, durch den unsere Praxis beanstandet wird,

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die nicht im Rückgriff auf eine gesetzliche Bestimmung ausgefüllt werden kann und die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

N.2 Welche Bedingungen dürfen wir ändern?

Die Berechtigung zur Bedingungsänderung nach N.1 gilt nur für Regelungen, die folgende Bereiche betreffen:

- Den Umfang des Versicherungsschutzes,
- die Deckungsausschlüsse,
- Ihre oder unsere Pflichten,
- unsere Berechtigung zur Beitragserhöhung bzw. zur Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems einschließlich Anhang 1.

Darüber hinaus dürfen die geänderten Regelungen Sie als einzelne Bestimmung und im Zusammenwirken mit anderen Bestimmungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandene Regelung.

N.3 Kündigungsrecht

Im Falle einer Bedingungsänderung nach N.1 und N.2 haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.

KKA0714 Seite 56 von 71

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitrag Haftpflicht	jssatz in % Vollkasko
35 Kalenderjahre und mehr	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	22	22
33 Kalenderjahre	SF 33	22	22
32 Kalenderjahre	SF 32	22	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	23
30 Kalenderjahre	SF 30	23	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	24
27 Kalenderjahre	SF 27	24	24
26 Kalenderjahre	SF 26	24	25
25 Kalenderjahre	SF 25	25	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	26	26
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	27	27
20 Kalenderjahre	SF 20	27	28
19 Kalenderjahre	SF 19	28	28
18 Kalenderjahre	SF 18	29	29
17 Kalenderjahre	SF 17	29	30
16 Kalenderjahre	SF 16	30	30
15 Kalenderjahre	SF 15	31	31
14 Kalenderjahre	SF 14	32	32
13 Kalenderjahre	SF 13	33	33
12 Kalenderjahre	SF 12	34	34
11 Kalenderjahre	SF 11	35	35
10 Kalenderjahre	SF 10	37	36
9 Kalenderjahre	SF 9	38	37
8 Kalenderjahre	SF 8	40	39
7 Kalenderjahre	SF 7	42	40
6 Kalenderjahre	SF 6	44	42
5 Kalenderjahre	SF 5	46	44
4 Kalenderjahre	SF 4	49	46
3 Kalenderjahre	SF 3	52	48
2 Kalenderjahre	SF 2	56	51
1 Kalenderjahr	SF 1	61	54
-	SF 1/2	76	58
-	S	86	86
-	SF 0	96	59
-	M	135	86

KKA0714 Seite 57 von 71

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

von SF-				Rückstut	fung nach			
Klasse	einem So Haft- pflicht	chaden zur Voll- kasko	zwei Sch Haft- pflicht		drei Scha Haft- pflicht	äden zur Voll- kasko	vier Sch Haft- pflicht	äden zur Voll- kasko
M	M	M	M	M	M	M	M	M
SF 0	M	M	M	M	M	M	M	М
S	M	M	M	M	M	M	M	М
SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M	M	M	M	M
SF 1	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M	M	M	M
SF 2	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M	M	M	M
SF 3	SF 1	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M	M	M
SF 4	SF 1	SF 1	SF 0	SF 0	M	M	M	M
SF 5	SF 1	SF 2	S	SF 0	SF 0	M	M	M
SF 6	SF 2	SF 2	S	SF 0	SF 0	M	M	M
SF 7	SF 2	SF 3	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M	M
SF 8	SF 3	SF 4	SF 1/2	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M
SF 9	SF 3	SF 5	SF 1/2	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M
SF 10	SF 4	SF 5	SF 1/2	SF 1	SF 0	SF 0	M	M
SF 11	SF 5	SF 6	SF 1	SF 1	SF 1/2	SF 0	M	M
SF 12	SF 5	SF 7	SF 1	SF 2	SF 1/2	SF 0	M	M
SF 13	SF 6	SF 7	SF 1	SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 14	SF 6	SF 8	SF 1	SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 15	SF 7	SF 9	SF 1	SF 4	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 16	SF 8	SF 10	SF 2	SF 4	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 17	SF 8	SF 10	SF 2	SF 5	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 18	SF 9	SF 11	SF 2	SF 5	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 19 SF 20	SF 9 SF 10	SF 12 SF 12	SF 3 SF 3	SF 5	SF 1 SF 1	SF 1/2 SF 1	M	M
SF 20 SF 21	SF 10 SF 10	SF 12 SF 13	SF 3	SF 6 SF 6	SF 1	SF 1	M M	M M
SF 21	SF 10	SF 13 SF 14	SF 4	SF 7	SF 1	SF 1	M	M
SF 23	SF 11	SF 14	SF 4	SF 7	SF 1	SF 1	M	M
SF 24	SF 12	SF 15	SF 4	SF 8	SF 1	SF 1	M	M
SF 25	SF 12	SF 16	SF 4	SF 8	SF 1	SF 1	M	M
SF 26	SF 13	SF 16	SF 5	SF 9	SF 1	SF 1	M	M
SF 27	SF 13	SF 17	SF 5	SF 9	SF 1	SF 1	M	M
SF 28	SF 14	SF 18	SF 5	SF 10	SF 1	SF 2	M	M
SF 29	SF 14	SF 18	SF 6	SF 10	SF 2	SF 2	M	M
SF 30	SF 15	SF 19	SF 6	SF 11	SF 2	SF 2	M	M
SF 31	SF 15	SF 20	SF 6	SF 11	SF 2	SF 2	M	M
SF 32	SF 16	SF 20	SF 6	SF 12	SF 2	SF 2	M	M
SF 33	SF 16	SF 21	SF 7	SF 12	SF 2	SF 2	M	M
SF 34	SF 17	SF 22	SF 7	SF 12	SF 2	SF 2	M	M
SF 35	SF 20	SF 26	SF 7	SF 16	SF 2	SF 2	M	M

KKA0714 Seite 58 von 71

2 Krafträder, Trikes und Quads

2.1 Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitrag Haftpflicht	ssatz in % Vollkasko
20 Kalenderjahre und mehr	SF 20	35	30
19 Kalenderjahre	SF 19	37	37
18 Kalenderjahre	SF 18	37	38
17 Kalenderjahre	SF 17	38	38
16 Kalenderjahre	SF 16	39	39
	SF 16 SF 15	39	40
15 Kalenderjahre			41
14 Kalenderjahre	SF 14	40	
13 Kalenderjahre	SF 13	41	42
12 Kalenderjahre	SF 12	42	44
11 Kalenderjahre	SF 11	44	45
10 Kalenderjahre	SF 10	45	47
9 Kalenderjahre	SF 9	47	49
8 Kalenderjahre	SF 8	49	51
7 Kalenderjahre	SF 7	52	54
6 Kalenderjahre	SF 6	55	57
5 Kalenderjahre	SF 5	58	61
4 Kalenderjahre	SF 4	63	66
3 Kalenderjahre	SF 3	69	72
2 Kalenderjahre	SF 2	78	80
1 Kalenderjahr	SF 1	91	90
<u>-</u>	SF 1/2	119	134
-	SF 0	163	150
-	M	228	181

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes und Quads

von SF- Klasse	einem Schaden zur		Rückstufung nach zwei Schäden zur		drei Schäden zur	
	Haftpflicht	Vollkasko	Haftpflicht	Vollkasko	Haftpflicht	Vollkasko
M	М	M	M	M	M	М
SF 0	M	M	M	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M	M	M
SF 1	SF 0	SF 1/2	M	M	M	M
SF 2-4	SF 1/2	SF 1	M	SF 1/2	M	M
SF 5	SF 1/2	SF 2	M	SF 1	M	M
SF 6-7	SF 1	SF 2	SF 0	SF 1	M	M
SF 8-9	SF 1	SF 3	SF 0	SF 1	M	M
SF 10-11	SF 1	SF 4	SF 0	SF 1	M	M
SF 12-14	SF 2	SF 5	SF 1/2	SF 2	M	M
SF 15-17	SF 2	SF 6	SF 1/2	SF 2	M	M
SF 18	SF 3	SF 7	SF 1/2	SF 2	M	M
SF 19	SF 3	SF 8	SF 1/2	SF 3	M	M
SF 20	SF 3	SF 13	SF 1/2	SF 5	M	M

KKA0714 Seite 59 von 71

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien	SF-Klasse	Beitragssatz in %		
ununterbrochenen Verlaufs		Haftpflicht	Vollkasko	
3 Kalenderjahre und mehr	SF 3	30	45	
2 Kalenderjahre	SF 2	35	45	
1 Kalenderjahr	SF 1	40	50	
-	SF 1/2	65	70	
-	SF 0	100	100	

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern

von SF- Klasse	einem Scha Haftpflicht	iden zur Vollkasko	Rückstufun zwei Schäd Haftpflicht		drei Schäde Haftpflicht	n zur Vollkasko
SF 1/2	SF 0	SF 0	SF 0	SF 0	SF 0	SF 0
SF 1-2 SF 3	SF 0 SF 0	SF 0 SF 1/2	SF 0 SF 0	SF 0 SF 0	SF 0 SF 0	SF 0 SF 0

4 Taxen und Mietwagen

4.1 Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitrag Haftpflicht	ssatz in % Vollkasko
20 Kalenderjahre und mehr	SF 20	27	45
19 Kalenderjahre	SF 19	27	45
18 Kalenderjahre	SF 18	28	45
17 Kalenderjahre	SF 17	29	46
16 Kalenderjahre	SF 16	31	47
15 Kalenderjahre	SF 15	32	48
	SF 13 SF 14	33	49
14 Kalenderjahre			
13 Kalenderjahre	SF 13	35	51
12 Kalenderjahre	SF 12	36	52
11 Kalenderjahre	SF 11	38	53
10 Kalenderjahre	SF 10	40	55
9 Kalenderjahre	SF 9	42	57
8 Kalenderjahre	SF 8	45	59
7 Kalenderjahre	SF 7	47	61
6 Kalenderjahre	SF 6	50	63
5 Kalenderjahre	SF 5	54	66
4 Kalenderjahre	SF 4	58	69
3 Kalenderjahre	SF 3	62	72
2 Kalenderjahre	SF 2	68	76
1 Kalenderjahr	SF 1	74	81
-	SF 1/2	84	87
-	SF 0	84	87
-	M	126	104

KKA0714 Seite 60 von 71

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen

von SF-			Rückstufung nach			
Klasse	einem Scha Haftpflicht	iden zur Vollkasko	zwei Schäd Haftpflicht		drei Schäde Haftpflicht	en zur Vollkasko
M	М	М	М	М	М	M
SF 0	M	M	M	M	M	M
SF 1/2	SF 0	M	M	M	M	M
SF 1	SF 0	M	M	M	M	M
SF 2-3	SF 1	SF 0	SF 0	M	M	M
SF 4	SF 2	SF 1	SF 1	M	M	M
SF 5	SF 3	SF 1	SF 1	M	M	M
SF 6	SF 3	SF 2	SF 1	SF 0	M	M
SF 7	SF 4	SF 3	SF 2	SF 0	M	M
SF 8	SF 5	SF 3	SF 3	SF 0	M	M
SF 9	SF 6	SF 4	SF 3	SF 1	M	M
SF 10-11	SF 7	SF 5	SF 4	SF 1	M	M
SF 12	SF 8	SF 6	SF 5	SF 2	M	M
SF 13	SF 9	SF 6	SF 6	SF 2	M	M
SF 14	SF 10	SF 7	SF 7	SF 3	M	M
SF 15	SF 11	SF 7	SF 7	SF 3	M	М
SF 16	SF 11	SF 8	SF 7	SF 3	M	М
SF 17	SF 13	SF 8	SF 9	SF 3	M	M
SF 18-20	SF 13	SF 9	SF 9	SF 4	M	M

5 Camping-Kfz

5.1 Einstufung von Camping-Kfz in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien	SF-Klasse	Beitrag	Beitragssatz in %		
ununterbrochenen Verlaufs		Haftpflicht	Vollkasko		
20 Kalenderjahre und mehr	SF 20	25	25		
19 Kalenderjahre	SF 19	26	26		
18 Kalenderjahre	SF 18	26	27		
17 Kalenderjahre	SF 17	26	28		
16 Kalenderjahre	SF 16	27	29		
15 Kalenderjahre	SF 15	27	30		
14 Kalenderjahre	SF 14	27	30		
13 Kalenderjahre	SF 13	28	31		
12 Kalenderjahre	SF 12	29	31		
11 Kalenderjahre	SF 11	29	32		
10 Kalenderjahre	SF 10	30	32		
9 Kalenderjahre	SF 9	31	32		
8 Kalenderjahre	SF 8	31	32		
7 Kalenderjahre	SF 7	32	32		
6 Kalenderjahre	SF 6	33	33		
5 Kalenderjahre	SF 5	35	33		
4 Kalenderjahre	SF 4	36	34		
3 Kalenderjahre	SF 3	38	34		
2 Kalenderjahre	SF 2	40	34		
1 Kalenderjahr	SF 1	43	37		
-	SF 1/2	47	38		
-	SF 0	63	43		
-	M	140	48		

KKA0714 Seite 61 von 71

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Camping-Kfz

von SF- Klasse einem Scl			Rückstufung nach zwei Schäden zur		drei Schäden zur	
	Haftpflicht	Vollkasko	Haftpflicht	Vollkasko	Haftpflicht	Vollkasko
M	М	M	М	M	М	M
SF 0	M	M	M	M	M	M
SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M	M	M
SF 1-9	SF 0	SF 0	M	M	M	M
SF 10-11	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M	M
SF 12-14	SF 1/2	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M
SF 15-16	SF 2	SF 1	SF 0	SF 0	M	M
SF 17	SF 2	SF 5	SF 0	SF 0	M	M
SF 18-19	SF 2	SF 6	SF 0	SF 0	M	M
SF 20	SF 2	SF 7	SF 0	SF 0	M	M

6 Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Haftpflicht) und Stapler (nur Haftpflicht)

6.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs			
10 Kalenderjahre und mehr	SF 10	40	50
9 Kalenderjahre	SF 9	50	60
8 Kalenderjahre	SF 8	50	60
7 Kalenderjahre	SF 7	55	65
6 Kalenderjahre	SF 6	55	70
5 Kalenderjahre	SF 5	60	75
4 Kalenderjahre	SF 4	65	80
3 Kalenderjahre	SF 3	75	85
2 Kalenderjahre	SF 2	85	90
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
-	SF 1/2	100	110
-	SF 0	125	115
-	M	150	170

6.2 Rückstufung im Schadenfall

von SF- Klasse	einem Schaden zur		Rückstufung nach zwei Schäden zur		drei Schäden zur	
	Haftpflicht	Vollkasko	Haftpflicht	Vollkasko	Haftpflicht	Vollkasko
M	M	M	M	M	M	М
SF 0	M	M	M	M	M	M
SF 1/2	SF 0	M	M	M	M	M
SF 1	SF 0	SF 0	M	M	M	M
SF 2	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M	M
SF 3	SF 2	SF 0	SF 1/2	M	M	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	SF 1/2	M	M	M
SF 5	SF 3	SF 1	SF 2	SF 0	M	M
SF 6	SF 3	SF 1	SF 2	SF 0	M	M
SF 7	SF 4	SF 2	SF 2	SF 0	M	M
SF 8	SF 4	SF 2	SF 2	SF 0	M	M
SF 9	SF 5	SF 3	SF 3	SF 0	M	M
SF 10	SF 7	SF 4	SF 4	SF 1/2	M	M

KKA0714 Seite 62 von 71

7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper

7.1 Einstufung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
ununterbrochenen Verlaufs		Haftpflicht	Vollkasko
20 Kalenderjahre und mehr	SF 20	30	45
19 Kalenderjahre	SF 19	33	49
18 Kalenderjahre	SF 18	34	50
17 Kalenderjahre	SF 17	35	50
16 Kalenderjahre	SF 16	36	51
15 Kalenderjahre	SF 15	37	52
14 Kalenderjahre	SF 14	38	53
13 Kalenderjahre	SF 13	40	54
12 Kalenderjahre	SF 12	42	56
11 Kalenderjahre	SF 11	44	57
10 Kalenderjahre	SF 10	46	59
9 Kalenderjahre	SF 9	48	61
8 Kalenderjahre	SF 8	51	62
7 Kalenderjahre	SF 7	55	65
6 Kalenderjahre	SF 6	59	68
5 Kalenderjahre	SF 5	63	72
4 Kalenderjahre	SF 4	69	76
3 Kalenderjahre	SF 3	71	82
2 Kalenderjahre	SF 2	75	90
1 Kalenderjahr	SF 1	79	100
-	SF 1/2	80	108
-	SF 0	89	113
-	M	176	187

7.2 Rückstufung im Schadenfall bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern

von SF- Klasse	einem Schae Haftpflicht	den zur Vollkasko	Rückstufung zwei Schäde Haftpflicht		drei Schäder Haftpflicht	ı zur Vollkasko
 M	M	M	М	M	M	M
SF 0	M	M	M	M	M	M
SF 1/2	SF 0	M	M	M	M	M
SF 1	SF 0	SF 0	M	M	M	M
SF 2-3	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M	M
SF 4	SF 1	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M
SF 5-6	SF 2	SF 1	SF 1/2	SF 0	M	M
SF 7-8	SF 3	SF 2	SF 1/2	SF 0	M	M
SF 9	SF 4	SF 2	SF 1	SF 0	M	M
SF 10	SF 4	SF 3	SF 1	SF 0	M	M
SF 11-12	SF 5	SF 3	SF 2	SF 0	М	M
SF 13-14	SF 6	SF 4	SF 2	SF 1/2	М	M
SF 15-16	SF 7	SF 4	SF 3	SF 1/2	М	M
SF 17-19	SF 8	SF 5	SF 3	SF 1	М	M
SF 20	SF 10	SF 6	SF 4	SF 1	M	M

KKA0714 Seite 63 von 71

Anhang 2: Kfz-FlottenPolice

1. Einstufung in FlottenPolice-Klassen (F-Klassen)

1.1 Grundsatz

Für alle Motorfahrzeuge und Anhänger/Auflieger Ihres Fuhrparks richten sich die Beitragssätze einheitlich in der Haftpflichtversicherung, in der Vollkasko und in der Teilkasko nach der nachfolgend aufgeführten Tabelle der FlottenPolice-Klassen (F-Klassen).

Die Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach I.1 bis I.3, I.5.2, I.6, I.7 und des Anhangs 1 sind insoweit nicht anwendbar.

F-Klasse	Beitragssatz in %
S (Schaden)	125
FÒ	100
F 1	85
F 2	75
F 3	65
F 4	60
F 5	55
F 6	50
F 7	45
F 8	40
F 9	35
F 10	30

1.2 Einstufung neu hinzukommender Risiken

Neu hinzukommende Motorfahrzeuge und Anhänger/Auflieger werden wir in diejenige F-Klasse einstufen, die Ihrem übrigen Fuhrpark zu diesem Zeitpunkt zu Grunde liegt.

1.3 Einstufung neu abgeschlossener oder umgewandelter Kaskoverträge

Schließen Sie für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger/Auflieger erstmals eine Kaskoversicherung ab oder wandeln Sie eine bestehende Vollkasko in eine Teilkasko um, werden wir diese in diejenige F-Klasse einstufen, die Ihrem übrigen Fuhrpark zu diesem Zeitpunkt zu Grunde liegt.

2. Umstufung in Abhängigkeit des Schadenverlaufs

2.1 Grundsatz

Wir stufen Ihre Verträge zum 1. Januar eines jeden Jahres in Abhängigkeit der im abgelaufenen Kalenderjahr erreichten Schadenquote Ihres Fuhrparks nach folgender Tabelle neu ein:

Schadenguote in % Umstufung in F-Klassen

<u> </u>	
0 bis unter 10	+ 3
10 bis unter 30	+ 2
30 bis unter 60	+ 1
60 bis unter 75	0
75 bis unter 90	- 1
90 bis unter 110	- 2
ab 110	- 3

2.2 Vorläufige Umstufung

Im Laufe des 4. Quartals eines jeden Jahres ermitteln wir die Schadenquote des laufenden Kalenderjahres mit Stand vom 1. November und nehmen auf Grund der erreichten Schadenquote eine vorläufige Umstufung Ihres Fuhrparks zum 1. Januar des Folgejahres vor.

KKA0714 Seite 64 von 71

2.3 Endgültige Umstufung

Am 5. Werktag des Folgejahres ermitteln wir die Schadenquote für das abgelaufene Kalenderjahr mit Stand vom 31. Dezember des entsprechenden Jahres. Ergibt sich aus dieser Schadenquote eine Umstufung

- in diejenige FlottenPolice-Klasse, in die Ihr Fuhrpark zum 1. Januar umgestuft wurde, wandelt sich die vorläufige Umstufung in eine endgültige:
- in eine bessere oder in eine schlechtere FlottenPolice-Klasse als diejenige, in die Ihr Fuhrpark zum 1. Januar umgestuft wurde, nehmen wir rückwirkend zum 1. Januar eine entsprechende endgültige Umstufung vor.

2.4 Schadenquote

Die Schadenquote ist das prozentuale Verhältnis zwischen den von Ihnen im Kalenderjahr für alle Risiken Ihres Fuhrparks gezahlten Versicherungsbeiträgen (ohne Versicherungsteuer) und dem Schadenaufwand (Summe aller Schadenzahlungen, Schadenreserven und direkt zurechenbarer Kosten), den wir in demselben Zeitraum erbracht haben.

2.5 Schadenrückkauf

Über die Regelungen von I.5.1 hinaus können Sie auch in der Teilkasko einen Schaden zurückkaufen.

3. Neutarifierung bei Unterschreiten der Fuhrpark-Mindestgröße

Haben Sie in Ihrem Fuhrpark weniger als 10 Motorfahrzeuge versichert, werden wir die Verträge für alle Risiken Ihres Fuhrparks zur nächsten Hauptfälligkeit nach den Regelungen des Abschnitts I und des Anhangs 1 einstufen - es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nur vorübergehend weniger als 10 Motorfahrzeuge in Ihrem Fuhrpark haben.

4. Fortführung von Schadenfreiheitsrabatten

Sind für einzelne Risiken Ihres Fuhrparks Schadenfreiheitsrabatte aus Vorverträgen vorhanden, werden wir diese - soweit nach I.6 möglich - zu den jeweiligen Verträgen übernehmen und parallel nach den Regelungen des Abschnitts I und des Anhangs 1 fortführen. Dies gilt entsprechend für neu hinzukommende Risiken.

Bei einem Versichererwechsel werden wir dem Nachversicherer auf Anfrage die jeweiligen parallel fortgeführten Schadenverläufe nach I.8.2 mitteilen; erfolgt eine Neutarifierung nach Ziffer 3, werden wir dabei die vorhandenen Schadenverläufe entsprechend berücksichtigen.

5. Nicht versicherbare Risiken

Nicht in der Kfz-FlottenPolice versicherbar sind Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder rotem Kennzeichen.

6. Änderung der FlottenPolice-Klassen und der Umstufungstabelle

J.5 gilt für eine Änderung der FlottenPolice-Klassen nach Ziffer 1 und der Umstufungstabelle nach Ziffer 2 analog.

KKA0714 Seite 65 von 71

Anhang 3: Kfz-BranchenPolice

1. Grundsatz

- 1. Die Regelungen der Kfz-BranchenPolice gelten für Unternehmen/hauptberufliche Unternehmer bzw. Freiberufler sowie für Landwirte im Nebenerwerb, sofern jeweils mindestens drei Motorfahrzeuge bei uns versichert sind. Bei Landwirten im Nebenerwerb ist eine Anmeldung bei der Landwirtschaftskammer bzw. dem Landwirtschaftsamt und den Trägern der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung erforderlich.
- 2. Sämtliche Fahrzeuge Ihres Fuhrparks sind sofern nach diesem Tarif versicherbar in der Kfz-BranchenPolice zu versichern.

2. Sonder-Ersteinstufungen in der Haftpflichtversicherung und Vollkasko

- 1. Für Leichtkrafträder, Krafträder, Pkw und Camping-Kfz erfolgt die Ersteinstufung jeweils in die SF-Klasse 3.
- 2. Für Lkw und Sattelzugmaschinen erfolgt die Ersteinstufung in die SF-Klasse 2 in der Haftpflichtversicherung und in die SF-Klasse 3 in der Vollkasko.
- 3. Für Kraftomnibusse erfolgt die Ersteinstufung in die SF-Klasse 2 in der Haftpflichtversicherung.
- 4. Für einen (einzigen) Pkw Ihres Fuhrparks (z. B. des Geschäftsführers oder Betriebsinhabers) kann eine Ersteinstufung in die SF-Klasse 16 erfolgen.
- Für landwirtschaftliche Zugmaschinen erfolgt die Ersteinstufung jeweils in die SF-Klasse 10.

3. Übernahme eines Schadenverlaufs

- Ist für Ihr Fahrzeug ein Schadenverlauf aus einem anderen Vertrag vorhanden, werden wir diesen
 soweit nach I.6 möglich übernehmen und nach den Regelungen des Abschnitts I und des
 Anhangs 1 fortführen.
- 2. Ergibt sich bei der Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6.1.4 eine ungünstigere SF-Klasse als unter Ziffer 2 genannt, erfolgt die Einstufung stattdessen nach Ziffer 2.

4. Auskünfte über den Schadenverlauf

Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, teilen wir diesem den tatsächlichen Schadenverlauf nach den Regelungen des Abschnitts I mit. Sonder-Ersteinstufungen nach Ziffer 2 sowie die Einstufung nach Ziffer 3.2 werden nicht berücksichtigt.

5. Neutarifierung bei Unterschreiten der Fuhrpark-Mindestgröße

Haben Sie in Ihrem Fuhrpark weniger als drei Motorfahrzeuge versichert, werden wir die Verträge für alle Risiken Ihres Fuhrparks zur nächsten Hauptfälligkeit auf den Standard-Tarif umstellen. Die Einstufung in die SF-Klassen erfolgt nach dem tatsächlichen Schadenverlauf; I.2.5 findet entsprechende Anwendung.

6. Nicht versicherbare Risiken und Zusatzdeckungen

- 1. Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder rotem Kennzeichen sind in der Kfz-BranchenPolice nicht versicherbar.
- Der Rabattschutz und der Werkstattservice k\u00f6nnen in der Kfz-BranchenPolice nicht vereinbart werden.

KKA0714 Seite 66 von 71

Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden Stand Januar 2015

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt dient dazu, Sie umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten nur insofern wir dazu gesetzlich berechtigt beziehungsweise verpflichtet sind.

1. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

Dort finden Sie auch die zum 01.01.2014 beigetretenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe. Auf Wunsch schicken wir Ihnen auch gerne einen Ausdruck dieser Verhaltensregeln per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de

Darüber hinaus erheben, verarbeiten und nutzen wir im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit Ihre Daten zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. Dieser Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie jederzeit auch per E-Mail an ruv@ruv.de richten.

Daneben werden Ihre Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben ggf. auch zu anderen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag stehen. Beispielsweise können dies sein:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren elektronischer Datenverarbeitung
- Zusammenstellungen unternehmensinterner und rechtlich zulässiger unternehmensübergreifend verwendeter Daten
- Allgemeine Tarifkalkulationen
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

2. Datenübermittlung an Dritte

Im Rahmen des Versicherungsvertrags kann es in einigen Fällen zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen.

Dies können insbesondere sein:

a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei Großrisiken oder -schäden einen Teil der durch den Versicherungsvertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen

b) Versicherungsvermittler

Sofern Sie im Rahmen Ihrer Versicherungsangelegenheiten von einem Vermittler betreut werden, teilen wir diesem jene allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die zur Beratung und Betreuung notwendig sind. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr durch den ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen. Ein solches Widerspruchsrecht besteht auch, falls der Vermittlerwechsel aus anderen Gründen erfolgen muss, z.B. Ausscheiden des Vermittlers. Hierüber informieren wir Sie gesondert. Wir können Ihnen in diesen Fällen beispielsweise eine Betreuung durch einen anderen Vermittler anbieten.

KKA0714 Seite 67 von 71

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Als Antragsteller sind Sie verpflichtet, uns die Fragen im Rahmen des Versicherungsantrags vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Im Rahmen der Risikoprüfung kann es zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, sowie zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen.

Auch bei der Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder der Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen dem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Der Datenaustausch wird dokumentiert.

Unternehmen der Kraftfahrt-Versicherung nutzen als Gemeinschaftseinrichtung eine sogenannte **Schadenklassendatei**, die derzeit bei der GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg, betrieben wird. Sie soll verhindern, dass Versicherte, die ihren Vorversicherer verschweigen, weil sie nach Schäden in die Schadenfreiheitsklasse M, 0 oder S einzustufen waren, tarifsystemwidrig in eine günstigere Schadenfreiheitsklasse eingestuft werden.

Wird ein Vertrag beendet, der nach seinen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in die Schadenfreiheitsklassen M, 0 oder S eingestuft ist oder einzustufen wäre, übermitteln die Unternehmen der Gemeinschaftseinrichtung Daten: Name und Anschrift des Versicherungsnehmers, Versicherungsschein-Nummer, amtliches Kennzeichen des bisher versicherten Fahrzeugs, das Beendigungsdatum des Versicherungsvertrags, die Schadenfreiheitsklasse des beendeten Vertrags sowie die Anzahl der Schäden im Meldejahr.

Die Daten werden nur im Antragsfall abgefragt, wenn ein Versicherter keine Übernahme seiner Schadenfreiheitsklasse bzw. seines Schadenverlaufs aus dem Vertrag eines Vorversicherers beantragt. Wir benachrichtigen Sie über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger und den möglichen Abruf der Daten.

d) Zentrale Hinweissysteme

Zur Prüfung eines Antrags oder Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS), das derzeit die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH (informa IRFP) betreibt. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de

Die Aufnahme in dieses Hinweis- und Informationssystem und dessen Nutzung erfolgt nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am Hinweis- und Informationssystem teil.

Schaden

An das HIS melden wir - ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen worden sind und bei Abrechnungen ohne Reparaturnachweis.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie in jedem Fall darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch

KKA0714 Seite 68 von 71

diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Rechtsschutz

An das HIS melden wir - ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Grund der Meldung benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem in das HIS meldenden oder dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

e) Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung sowie bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel) ist es erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

f) Auftragnehmer und Dienstleister

Ébenfalls im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Listen per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de

Sofern an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene "Hilfsfunktionen" ausgelagert werden, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten mit einer gewissen Eigenständigkeit erbringen, liegt in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele hierfür sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister im Assistance-Bereich.

Sofern Sie geltend machen können, dass aufgrund Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn im Zusammenhang mit einem zurückliegenden Versicherungsfall durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurde, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat und im konkreten Fall eine Wiederholungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist dagegen nicht ausreichend, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Ihre Bankverbindung mit IBAN und BIC sowie die Mandatsreferenz (verbunden mit der Gläubiger-Identifikationsnummer ermöglicht diese eine eindeutige Identifizierung des Mandats) werden in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

Dabei sind so genannte Stammdaten, z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC und die Mandatsreferenz, Versicherungsschein-Nummer und vergleichbare Identifikationsdaten, von allen Unternehmen der Gruppe einsehbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Ansprechpartner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den zuständigen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Gesundheitsdaten bleiben unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

KKA0714 Seite 69 von 71

Eine Datenübermittlung kann zwischen folgenden Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe erfolgen:

R+V Versicherung AG

R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Direktversicherung AG

R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH*

R+V Krankenversicherung AG

R+V Lebensversicherung AG

R+V Lebensversicherung a.G.

R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.

R+V Pensionsfonds AG

R+V Pensionskasse AG

R+V Pensionsversicherung a.G.

R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH*

R+V Service Center GmbH*

R+V Treuhand GmbH*

RUV Agenturberatungs GmbH*

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.

KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft

KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-ÄG

KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG

KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH*

KRAVAG Umweltschutz- und Sicherheitstechnik GmbH*

Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Condor Beteiligungsgesellschaft mbH*

Condor Dienstleistungs-GmbH*

Unterstützungskasse der Condor-Versicherungsgesellschaften GmbH*

Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH*

carexpert KFZ-Sachverständigen GmbH*

CHEMIE Pensionsfonds AG

compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH*

UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH*

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Listen per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de

3. Rechte der Betroffenen

Über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten können Sie Auskunft beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de

4. Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen

Soweit Sie uns in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten Dritter, z.B. versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen etc. mitteilen, sind Sie verpflichtet, diese hierüber zu informieren. Dies gilt auch unabhängig davon, ob das Versicherungsunternehmen selbst eine Informationspflicht trifft.

5. Einholung von Bonitätsinformationen

R+V wird im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre hierfür erforderlichen Daten (Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum) an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermitteln, um Informationen zu Ihrem bisherigen

KKA0714 Seite 70 von 71

^{*} Dieses Unternehmen ist Dienstleister der beigetretenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftendaten zu erhalten.

Eine Bonitätsauskunft wird aufgrund des berechtigten Interesses bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko (Direktanspruch des Geschädigten) eingeholt. Die Pflichtversicherung sowie die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PflV) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer Kautionsversicherung, einer Kreditversicherung oder einer Vertrauensschadenversicherung und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum). Unsere Partner sind:

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden informa Solutions GmbH, Rheinstrasse 99, 76532 Baden Baden SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunftei, 20079 Hamburg Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftendaten zu erhalten. Eine Bonitätsauskunft wird aufgrund des berechtigten Interesses bei Abschluss und während der Durchführung dieser Versicherungsverträge im Hinblick auf das bei der Kautions-, Kredit- und Vertrauensschadenversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko der R+V Allgemeine Versicherung AG eingeholt.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die die Auskunftei gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftei.

KKA0714 Seite 71 von 71

